

ACHTER NACHTRAG VOM 29. MÄRZ 2022

ZUM REGISTRIERUNGSFORMULAR DER CREDIT SUISSE AG VOM 11. JUNI 2021 UND ZU DEN IN ANNEX 1 AUFGEFÜHRTEN PROSPEKTEN

Dieser Nachtrag (der "**Achte Nachtrag**") vom 29. März 2022 ergänzt das am 11. Juni 2021 von der *Commission de Surveillance du Secteur Financier* (die "**CSSF**") gebilligte Registrierungsformular vom 11. Juni 2021 (das "**Registrierungsformular**") im Sinne von Artikel 10 (1) und Artikel 23 (5) der Verordnung (EU) 2017/1129. Dieser Achte Nachtrag ist der achte Nachtrag zum Registrierungsformular. Die in diesem Achten Nachtrag verwendeten, aber nicht definierten Begriffe haben die ihnen im Registrierungsformular zugewiesene Bedeutung.

Dieser Achte Nachtrag ergänzt das Registrierungsformular und sollte in Verbindung mit dem Registrierungsformular in der durch den ersten Nachtrag zum Registrierungsformular vom 20. Juli 2021, den zweiten Nachtrag zum Registrierungsformular vom 5. August 2021, den dritten Nachtrag zum Registrierungsformular vom 29. Oktober 2021, den vierten Nachtrag zum Registrierungsformular vom 12. November 2021, den fünften Nachtrag zum Registrierungsformular vom 22. Dezember 2021, den sechsten Nachtrag zum Registrierungsformular vom 31. Januar 2022 und den siebten Nachtrag zum Registrierungsformular vom 17. Februar 2022 (zusammen die "**Bestehenden Nachträge**") ergänzten Fassung, einschliesslich der durch Verweis darin einbezogenen Dokumente, gelesen werden. Im Falle eines Widerspruchs zwischen (a) einer in diesem Achten Nachtrag enthaltenen Aussage oder einer durch Verweis mittels dieses Achten Nachtrags in das Registrierungsformular einbezogenen Aussage oder Information, und (b) einer im Registrierungsformular in der durch die Bestehenden Nachträge ergänzten Fassung enthaltenen oder durch Verweis darin einbezogenen Aussage oder Information und/oder (c) einer in den in Annex 1 aufgeführten Prospekten enthaltenen oder durch Verweis darin einbezogenen Aussage oder Information, sind die Aussagen oder Informationen gemäss (a) massgeblich.

Dieser Achte Nachtrag wurde erstellt, um (i) bestimmte Abschnitte des Formulars 20-F vom 10. März 2022, des Berichts der Revisionsstelle und der Jahresrechnung der Muttergesellschaft der CS und des Formulars 6-K vom 21. März 2022 (wie nachstehend definiert) durch Verweis einzubeziehen und (ii) die Abschnitte mit der Überschrift „Risikofaktoren in Bezug auf die CS“ (Seiten 4 bis 29), "*Allgemeine Informationen – 5. Wesentliche und Bedeutende Veränderungen*" (Seiten 41 bis 43), "*Allgemeine Informationen – 10. Rechts- und Schiedsverfahren*" (Seite 63) und "Anhang 1 – Angaben nach Massgabe von Artikel 26 (4) der Verordnung (EU) 2017/1129" (Seite A-1 bis A-3) zu aktualisieren.

Durch Verweis einbezogene Informationen

Der Abschnitt des Registrierungsformulars mit dem Titel "*Über dieses Registrierungsformular – 1. Durch Verweis einbezogene Informationen*" (Seiten 29 bis 36) wird hiermit um die folgenden Informationen ergänzt:

Formular 20-F vom 10. März 2022 und Geschäftsbericht 2021

17. das am 10. März 2022 bei der SEC eingereichte Formular 20-F der CSG und der CS (das "**Formular 20-F vom 10. März 2022**"), das als Anlage den Geschäftsbericht 2021 der Credit Suisse (der „**Geschäftsbericht 2021**“) enthält, wie in der folgenden Querverweisliste (Seite 2 bis 4) angegeben.

Bericht der Revisionsstelle und Jahresrechnung der Muttergesellschaft der CS

18. der am 10. März 2022 auf der Webseite der CS veröffentlichte Bericht der Revisionsstelle und Jahresrechnung der Muttergesellschaft der CS (der "**Bericht der Revisionsstelle und Jahresrechnung der Muttergesellschaft der CS**“), wie in der folgenden Querverweisliste (Seite 4) angegeben.

19. das am 21. März 2022 bei der SEC eingereichte Formular 6-K der CSG und der CS (das "**Formular 6-K vom 21. März 2022**"), das eine Medienmitteilung mit dem Titel „*Credit Suisse Group AG beantragt Ernennungen in den Verwaltungsrat*“ enthält, wie in der folgenden Querverweisliste (Seite 4) angegeben

Section Number	Section Heading	Sub-heading	Page(s) of the PDF file
Form 20-F Dated 10 March 2022			
	Definitions		6
	Sources		6
	Cautionary statement regarding forward-looking information		6
	Part I		7 to 11
	Part II		11 to 12
	Part III		13
	Signatures		15
Annual Report 2021			
	Cover page		17
	Key metrics		18
	Title page		19
	Table of contents		21
I	Information on the company		27 to 55
		Strategy	28 to 29
		Divisions	30 to 35
		Regulation and supervision	36 to 55
II	Operating and financial review		71 to 128
		Operating environment	72 to 73
		Credit Suisse	74 to 88
		Swiss Universal Bank	89 to 96
		International Wealth Management	97 to 101
		Asia Pacific	102 to 106
		Asset Management	107 to 110
		Investment Bank	111 to 114
		Corporate Center	115 to 118
		Assets under management	119 to 122
		Critical accounting estimates	123 to 128
III	Treasury, Risk, Balance sheet and Off-balance sheet		129 to 200
		Liquidity and funding management	130 to 138
		Capital management	139 to 155
		Risk management	156 to 197
		Balance sheet and off-balance sheet	198 to 200
IV	Corporate Governance		201 to 256
		Overview	202 to 208
		Shareholders	209 to 214
		Board of Directors	215 to 239
		Executive Board	240 to 251
		Audit	252
		Additional Information	253 to 255

V	Compensation	257; 264 to 298
	Executive Board compensation	264 to 275
	Group compensation	276 to 284
	Board of Directors compensation	285 to 289
	Compensation design	290 to 294
	Compensation governance	295 to 296
VI	Consolidated financial statements – Credit Suisse Group	299 to 456
	Notes to the consolidated financial statements (table of contents)	300
	Controls and procedures	301
	Report of the Independent Registered Public Accounting Firm	302 to 306
	Consolidated financial statements, including:	307 to 456
	Consolidated statements of operations	307
	Consolidated statements of comprehensive income	307
	Consolidated balance sheets	308 to 309
	Consolidated statements of changes in equity	310 to 311
	Consolidated statements of cash flows	312 to 313
	Supplemental cash flow information	313
	Notes to the consolidated financial statements, including:	314 to 455
	Summary of significant accounting policies	314 to 323
	Litigation	435 to 447
VII	Parent company financial statements – Credit Suisse Group	457 to 476
	Notes to the financial statements (table of contents)	458
	Parent company financial statements, including:	461 to 463
	Statements of income	461
	Balance sheets	462
	Notes to the financial statements	464 to 475
	Proposed appropriation of retained earnings and capital distribution	476
VIII	Consolidated financial statements – Credit Suisse (Bank)	477 to 556
	Notes to the consolidated financial statements (table of contents)	478
	Controls and procedures	479
	Report of the Independent Registered Public Accounting Firm	480 to 484
	Consolidated financial statements, including:	485 to 491
	Consolidated statements of operations	485
	Consolidated statements of comprehensive income	485
	Consolidated balance sheets	486 to 487
	Consolidated statements of changes in equity	488 to 489
	Consolidated statements of cash flows	490 to 491
	Supplemental cash flow information	491
	Notes to the consolidated financial statements	492 to 556
IX	Parent company financial statements – Credit Suisse (Bank)	557 to 602

		Notes to the financial statements (table of contents)	558
		Parent company financial statements, including:	561 to 563
		Statements of income	561
		Balance sheets	562
		Off-balance sheet transactions	563
		Statements of changes in equity	563
		Notes to the financial statements	564 to 600
		Proposed appropriation of retained earnings and capital distribution	601
X		Additional information	603 to 616
		Statistical information	604 to 610
		Other information	611 to 615
		Appendix	617
		Selected five-year information	618
		Cautionary statement regarding forward-looking information	628
Report of the Statutory Auditor and Parent company financial statements of CS			
		Parent company financial statements – Credit Suisse (Bank)	1 to 52
		Notes to the financial statements (table of contents)	2
		Report of the Statutory Auditor	3 to 9
		Parent company financial statements, including:	11 to 14
		Statements of income	11
		Balance sheets	12
		Off-balance sheet transactions	13
		Statements of changes in equity	13
		Notes to the financial statements	14 to 50
		Proposed appropriation of retained earnings and capital distribution	51
Form 6-K Dated 21 March 2022			
	Media release	Whole document except for the third, fourth and sixth paragraphs on the first page of the media release and the first, second and third paragraohs on the second page of the media release as well as the sentences “The further proposals to be put forth for shareholder vote at the 2022 AGM on April 29, 2022 will be published with the invitation and agenda for the 2022 AGM, which will be sent to shareholders and available on the Credit Suisse website approximately one month prior to the event at: <a a="" href="http://www.credit-suisse.com/agm.” and “Further information
about Credit Suisse can be found at
<a href=" http:="" www.credit-suisse.com.”<="">”	1 to 7

Die in der vorstehenden Tabelle aufgeführten Informationen werden durch Verweis in das Registrierungsformular einbezogen und sind dessen Bestandteil (und alle Informationen, die nicht in der vorstehenden Tabelle aufgeführt sind, jedoch im Formular 20-F vom 10. März 2022, im Bericht der Revisionsstelle und Jahresrechnung der Muttergesellschaft der CS oder im Formular 6-K vom 21. März 2022 enthalten sind, werden nicht durch Verweis in das Registrierungsformular einbezogen und sind entweder (a) an anderer Stelle in dem Registrierungsformular in der durch die Bestehenden Nachträge und diesen Achten Nachtrag ergänzten Fassung erfasst oder (b) für Anleger nicht relevant).

Es werden lediglich die in der vorstehenden Tabelle angegebenen Abschnitte des Formulars 20-F vom 10. März 2022, des Berichts der Revisionsstelle und der Jahresrechnung der Muttergesellschaft der CS und des Formulars 6-K vom 21. März 2022 durch Verweis in das Registrierungsformular einbezogen; zur Klarstellung wird festgehalten, dass andere Teile dieses Dokumentes oder der Websites, auf die in diesem Achten Nachtrag Bezug genommen wird, nicht durch Verweis einbezogen sind.

Der Abschnitt des Registrierungsformulars mit dem Titel „Über dieses Registrierungsformular – 3. Verfügbarkeit von Dokumenten“ (Seite 36 bis 37) wird hiermit um die folgenden Informationen ergänzt:

Eine Kopie des Formulars 20-F vom 10. März 2022, des Berichts der Revisionsstelle und der Jahresrechnung der Muttergesellschaft der CS und des Formulars 6-K vom 21. März 2022 sind kostenlos auf der Website der CS (<https://www.credit-suisse.com/>) erhältlich unter:

- www.credit-suisse.com/media/assets/corporate/docs/about-us/investor-relations/financial-disclosures/sec-filings/form-20f-2021.pdf (das Formular 20-F vom 10. März 2022).
- www.credit-suisse.com/media/assets/corporate/docs/about-us/investor-relations/financial-disclosures/financial-reports/csg-ar21-parent-company-financial-statements-bank-en.pdf (der Bericht der Revisionsstelle und Jahresrechnung der Muttergesellschaft der CS).
- <https://www.credit-suisse.com/media/assets/about-us/docs/investor-relations/financial-regulatory-disclosures/regulatory-disclosures/company-registration-documents/form-6-k-dated-21-march-2022.pdf> (das Formular 6-K vom 21. März 2022).

Änderungen des Abschnitts mit dem Titel „Risikofaktoren in Bezug auf die CS“ des Registrierungsformulars

Die Risiken in Bezug auf die CS auf den Seiten 4 bis 29 des Registrierungsformulars in den Abschnitten 1 bis 7 im Abschnitt mit dem Titel „Risikofaktoren in Bezug auf die CS“ werden hiermit geändert und durch die folgenden Risiken ersetzt:

Risikofaktoren in Bezug auf die CS

Die CS ist einer Vielzahl von Risiken ausgesetzt, die sich ungünstig auf ihr Geschäftsergebnis und ihre finanzielle Lage auswirken könnten, darunter die nachfolgend beschriebenen Risiken.

1. Liquiditätsrisiko

Die Liquidität oder der schnelle Zugang zu finanziellen Mitteln ist für die Tätigkeit der CS, und insbesondere für ihre Investment-Banking-Geschäftsbereiche, von entscheidender Bedeutung. Die CS ist bestrebt, flüssige Mittel bereitzuhalten, um ihren Verpflichtungen auch unter angespannten Liquiditätsbedingungen nachzukommen.

> Für Informationen zum Liquiditätsmanagement der CS wird auf "Liquidity and funding management" in "III – Treasury, Risk, Balance sheet and Off-balance sheet" im Geschäftsbericht 2021 (Annual Report 2021) verwiesen.

1.1 Die Liquidität der CS könnte beeinträchtigt werden, wäre sie nicht in der Lage, Zugang zu den Kapitalmärkten zu erhalten oder ihre Vermögenswerte zu verkaufen oder falls ihre Liquiditätskosten steigen sollten

Die Möglichkeiten der CS zur Aufnahme gedeckter oder ungedeckter Kredite und die Kosten hierfür können beeinflusst werden durch den Anstieg der Zinsen, die Ausweitung der Kreditrisikoprämien, die Verfügbarkeit von Krediten, das Vorliegen von die Liquidität betreffenden Anforderungen, darunter die möglichen Anpassungen der Schweizer Liquiditätsverordnung zur Erhöhung der regulatorischen Mindestanforderungen an die Liquidität von systemrelevanten Banken, oder die Einschätzung des Risikos in Bezug auf die CS, bestimmte ihrer Gegenparteien oder das Bankengewerbe insgesamt durch den Markt, einschliesslich ihrer tatsächlichen oder vermeintlichen Bonität. Ist an den Debt Capital Markets für ungedeckte lang- oder kurzfristige Finanzierungen keine Mittelaufnahme möglich oder

besteht kein Zugang zu den Märkten für gedeckte Kredite, so könnte dies die Liquidität der CS erheblich beeinträchtigen. Unter schwierigen Kreditmarktbedingungen ist es möglich, dass die Finanzierungskosten der CS steigen oder dass die Credit Suisse die zur Unterstützung oder Erweiterung ihrer Tätigkeit benötigten Mittel nicht aufnehmen kann und dass sich diese Tatsache ungünstig auf ihr Geschäftsergebnis auswirkt. Seit der Finanzkrise 2008 und 2009 sind die Kosten der CS für die Liquidität beträchtlich. Ausserdem geht sie davon aus, dass aufgrund der höheren regulatorischen Liquiditätsanforderungen mit laufenden Kosten zu rechnen ist.

> Für weitergehende Informationen wird auf "Regulatory developments" in "III – Treasury, Risk, Balance sheet and Off-balance sheet – Liability and funding management" im Geschäftsbericht 2021 (Annual Report 2021) verwiesen.

Sollte die CS benötigte Mittel an den Kapitalmärkten nicht aufnehmen können (auch nicht durch Kapitalerhöhungen, regulatorische Kapitalinstrumente und andere Schuldverschreibungen), ist es möglich, dass sie unbelastete Vermögenswerte liquidieren muss, um ihren Verpflichtungen nachzukommen. Herrscht Liquiditätsknappheit, ist es möglich, dass die CS bestimmte ihrer Vermögenswerte nicht oder nur zu niedrigeren Preisen verkaufen kann, was sich beides ungünstig auf ihr Geschäftsergebnis und ihre finanzielle Lage auswirken könnte.

1.2 Die Geschäftsbereiche der CS verlassen sich zu Finanzierungszwecken stark auf ihre Einlagen

Die Geschäftsbereiche der CS nutzen kurzfristige Finanzierungsquellen. Dazu zählen primär Sichteinlagen, Inter-Bank-Kredite, Termingelder und Kassa-Anleihen. Obwohl die Einlagen langfristig eine stabile Finanzierungsquelle dargestellt haben, kann dies nicht als selbstverständlich vorausgesetzt werden. Sollte sich daran etwas ändern, könnte die Liquidität der CS beeinträchtigt werden, und sie wäre unter Umständen nicht in der Lage, Einlagerückzahlungen auf Verlangen oder bei ihrer vertraglichen Fälligkeit nachzukommen, Kredite bei Fälligkeit zu tilgen oder neue Kredite, Anlagen und Geschäfte zu finanzieren.

1.3 Änderungen der Ratings der CS oder der CSG könnten die Tätigkeit der CS beeinträchtigen

Die Ratings werden von Ratingagenturen vergeben, die ihre Ratings jederzeit herabsetzen, ihre Herabsetzungsabsicht andeuten oder die Ratings zurückziehen können. Die grossen Ratingagenturen konzentrieren sich nach wie vor auf die Finanzdienstleistungsbranche, insbesondere auf mögliche Rentabilitätseinbussen, Verschlechterungen der Aktivaqualität, die Volatilität der Vermögenspreise, Risiko- und Governance-Kontrollen, die Auswirkungen potenzieller Lockerungen oder Ausweitungen regulatorischer Anforderungen und die Herausforderungen im Zusammenhang mit steigenden Aufwendungen für Compliance und Rechtsstreitigkeiten. Im Juli 2021 hat Moody's Investor Service ihre Ratings für langfristige unbesicherte vorrangige Schuldverschreibungen und Einlagen der CS um eine Stufe herabgesetzt. Herabsetzungen der Ratings der CS oder der CSG könnten die Fremdkapitalkosten der CS erhöhen, ihren Zugang zu den Kapitalmärkten einschränken, die Kapitalkosten der CS steigern und die Fähigkeit ihrer Geschäftsbereiche zum Verkauf oder zur Vermarktung ihrer Produkte, zum Abschluss von Geschäftstransaktionen – insbesondere Finanzierungs- und Derivatetransaktionen – und zur Bindung von Kunden beeinträchtigen.

2. Risiken im Zusammenhang mit Archegos und SCFF

2.1 Erhebliche negative Auswirkungen der Angelegenheiten im Zusammenhang mit Archegos und den Lieferkettenfinanzierungsfonds

Wie bereits berichtet ist der Credit Suisse 2021 aus der auf Seite 302 des Geschäftsberichts 2021 beschriebenen Angelegenheit im Zusammenhang mit dem in den USA ansässigen Hedgefonds ("Archegos") eine Nettobelastung in Höhe von CHF 4,8 Mrd. entstanden. Des Weiteren hat die Credit Suisse bereits mitgeteilt, dass es nach vernünftigem Ermessen möglich ist, dass ihr in der Angelegenheit um die Lieferkettenfinanzierungsfonds (*Supply Chain Finance Funds*; "SCFF") ein Verlust entstehen, wobei es bisher nicht möglich ist, die Grössenordnung dieses nach vernünftigem Ermessen möglichen Verlusts abzuschätzen. Die Kosten, die letztendlich für die Beilegung der SCFF-Angelegenheit entstehen werden, können sich jedoch erheblich auf ihr Geschäftsergebnis auswirken. Darüber hinaus hat die Credit Suisse Reputationsschäden und einen Rückgang ihrer Geschäftstätigkeit in bestimmten

Bereichen verzeichnet, darunter eine Verlangsamung des Zuflusses von Netto-Neugeldern im Asset Management im Jahr 2021, die zumindest teilweise auf diese Angelegenheiten zurückzuführen sind. Diese Entwicklung kann sich fortsetzen.

Für diese Angelegenheiten wurden jeweils bestimmte aufsichtsbehördliche Untersuchungen sowie weitere Ermittlungen und Massnahmen eingeleitet bzw. werden in Betracht gezogen, darunter Enforcementmassnahmen der Schweizer Aufsichtsbehörde ("**FINMA**"). Des Weiteren hat die FINMA bestimmte Massnahmen zur Risikoreduzierung und Kapitalzuschläge auferlegt, die im Geschäftsbericht 2021 dargestellt sind. Von der FINMA eingesetzte Dritte untersuchen diese Angelegenheiten. Die CSSF prüft die SCFF-Angelegenheit ebenfalls durch einen Dritten. Darüber hinaus ist die Credit Suisse im Zusammenhang mit diesen Angelegenheiten an diversen Rechtsstreitigkeiten beteiligt und kann diesbezüglich mit weiteren Verfahren, Rechtsstreitigkeiten und Klagen konfrontiert werden.

> Für weitergehende Informationen wird auf "Note 40 – Litigation" in "VI – Consolidated financial statements – Credit Suisse Group" im Geschäftsbericht 2021 (Annual Report 2021) verwiesen.

Der Verwaltungsrat der CSG (der "**Verwaltungsrat**") hat für die Archegos- und SCFF-Angelegenheiten Untersuchungen eingeleitet, die sich nicht ausschliesslich mit den sich aus ihnen jeweils unmittelbar ergebenden Problemen befassen, sondern darüber hinaus auch die weiter reichenden Auswirkungen und die aus den Angelegenheiten zu ziehenden Lehren betrachten. Darüber hinaus hat die CSG das Asset Management als eine eigenständige Division der Gruppe aufgestellt, als Reaktion auf diese Angelegenheiten verschiedene Positionen im Senior Management neu besetzt und bestimmten Personen ihre zuvor gewährten Vergütungsansprüche durch Malus- bzw. Rückforderungsbestimmungen (Clawback) wieder entzogen. Am 29. Juli 2021 hat die Credit Suisse den Bericht über die unabhängige externe Untersuchung zu Archegos veröffentlicht, die unter anderem ergeben hat, dass im Prime-Services-Geschäft der Investment Bank Versäumnisse bei der effektiven Steuerung der Risiken durch die erste und die zweite Verteidigungslinie vorlagen und dass es eine fehlende Eskalation von Risiken gab. Am 10. Februar 2022 gab die Credit Suisse die Fertigstellung des separaten Berichts zur SCFF-Angelegenheit bekannt und teilte mit, dass die Ergebnisse der Untersuchung dem Verwaltungsrat vorgelegt wurden und der Bericht der FINMA zugänglich gemacht wurde.

Die Konsequenzen aus diesen beiden Angelegenheiten, darunter die erheblichen Verluste aus der Archegos-Angelegenheit, wirken sich zusammengenommen möglicherweise in weiterer wesentlicher Hinsicht nachteilig auf die Credit Suisse aus und können aufgrund von Massnahmen, die sie ergriffen hat und die ihr in Zukunft als Reaktion auf diese Angelegenheiten unter Umständen auferlegt werden bzw. zu denen sie sich entscheidet, negative Auswirkungen auf ihre Geschäftstätigkeit und ihr Geschäftsergebnis haben. Solche Massnahmen umfassen ihren Beschluss zur Herabsetzung des Dividendenvorschlags für 2020, zur Aussetzung des Aktienrückkaufprogramms, zur Vornahme eines Deleveraging für bestimmte Geschäftsbereiche und Kunden und zur Reduzierung der Leverage-Risikoposition und der risikogewichteten Aktiven ("**RWA**") in der Investment-Bank-Division. Darüber hinaus hat sie im Rahmen ihres im November 2021 angekündigten überarbeiteten Strategie- und Restrukturierungsprogramms den Ausstieg aus annähernd allen Prime Services sowie die Umschichtung von ihrer Investment-Bank-Division zugeteiltem Kapital auf die Wealth-Management-Division eingeleitet. Zudem hat die FINMA die Ergreifung bestimmter Kapitalmassnahmen sowie zugehöriger Massnahmen verlangt, unter anderem einen vorübergehenden RWA-Zuschlag im ersten Quartal 2021 in Bezug auf ihre Risikoexponierung im Zusammenhang mit der Archegos-Angelegenheit sowie einen Säule-2-Zuschlag im Zusammenhang mit der SCFF-Angelegenheit. Darüber hinaus könnten zusätzliche Kapitalmassnahmen sowie zugehörige Massnahmen erforderlich sein, darunter ein RWA-Zuschlag für das operationelle Risiko. Es gibt keine Gewähr dafür, dass die zur Steuerung der diesbezüglichen Risiken eingesetzten Massnahmen in jeder Hinsicht erfolgreich sein werden. Solche Massnahmen haben Ertragsverluste und einen Rückgang beim verwalteten Vermögen verursacht und können dies auch künftig tun. Zudem haben sie sich wesentlich nachteilig auf die Fähigkeit der Credit Suisse ausgewirkt, Kunden, Anleger und Mitarbeitende zu gewinnen und zu halten und Geschäfte mit ihren Gegenparteien zu führen.

Mehrere der vorstehend beschriebenen Prozesse sind noch nicht abgeschlossen, unter anderem der Versuch, die Erstattung von Beträgen im Zusammenhang mit der SCFF-Angelegenheit zu erwirken. Zudem hat der Verwaltungsrat die Geschäftsstrategie und die Risikobereitschaft der Gruppe überprüft. Infolge der neuen Strategie verzeichnete die Gruppe im vierten Quartal 2021 eine Goodwill-

Wertberichtigung in Höhe von CHF 1,6 Mrd. Weitere Verluste, Schäden, Kosten und Aufwendungen sowie weitergehende aufsichtsbehördliche oder sonstige Untersuchungen und Massnahmen oder eine Herabstufung ihrer Kreditratings, die sich in wesentlicher Hinsicht auf die Gruppe auswirken, können nicht ausgeschlossen werden, unter anderem auch Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit, Finanzlage, Geschäftsergebnisse, Aussichten, Liquiditätslage, Kapitalbasis und Reputation der Gruppe.

> Für weitergehende Informationen wird auf "Archehos Capital Management" in "II – Operating and financial review – Credit Suisse – Significant events in 2021", "Key risk developments – Archehos and supply chain finance fund matters" in "III – Treasury, Risk, Balance sheet and Off-balance sheet – Risk management" and "Regulatory developments" in "III – Treasury, Risk, Balance sheet and Off-balance sheet – Capital management" im Geschäftsbericht 2021 (Annual Report 2021) verwiesen.

3. Markt- und Kreditrisiken

3.1 Die andauernde globale COVID-19-Pandemie hat sich nachteilig auf die Geschäftsbereiche, Tätigkeiten und finanzielle Performance der CS ausgewirkt, und dies kann auch in Zukunft weiterhin der Fall sein

Seit Dezember 2019 breitet sich die COVID-19-Pandemie rasant und global aus, wobei die Konzentration in Ländern, in denen die CS tätig ist, besonders hoch ist. Die andauernde globale COVID-19-Pandemie hat sich nachteilig auf die Geschäftsbereiche, Tätigkeiten und finanzielle Performance der CS ausgewirkt, und dies kann auch in Zukunft weiterhin der Fall sein.

Die Ausbreitung von COVID-19 und die daraufhin durch Regierungen in aller Welt ergriffenen Überwachungs- und Eindämmungsmassnahmen sorgten für schwerwiegende Beeinträchtigungen der globalen Lieferketten, Arbeitsmärkte und der wirtschaftlichen Aktivität, die zu steigendem Inflationsdruck und erhöhter Volatilität am Markt beigetragen haben.

Die Ausbreitung von COVID-19 hat weiterhin negative Folgen für die Weltwirtschaft – deren Schweregrad und Dauer schwer vorherzusagen sind – und hat auch die Geschäftsbereiche, Tätigkeiten und finanzielle Performance der CS negativ beeinflusst. Die Modellierung aktuell erwarteter Kreditverluste (Current Expected Credit Losses, "CECL") wurde durch die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf die Marktvolatilität und makroökonomische Faktoren erschwert. Sie erforderte eine laufende Überwachung und häufigere Tests in der gesamten Gruppe, insbesondere hinsichtlich der Kreditmodelle. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Gruppe – selbst nach einer Anpassung der Modellergebnisse – aufgrund der Modellunsicherheit infolge der COVID-19-Pandemie unerwartete Verluste verzeichnet. Die COVID-19-Pandemie hatte erhebliche negative Auswirkungen auf die Kreditverlustschätzungen, Mark-to-Market-Verluste, den Handelserfolg, den Zinserfolg und potenzielle Goodwill-Beurteilungen der CS, die sich fortsetzen können. Möglicherweise wird sie zudem die Fähigkeit der CS beeinträchtigen, ihre strategischen Ziele, darunter die Ziele der am 4. November 2021 bekannt gegebenen Gruppenstrategie, erfolgreich umzusetzen. Sollten die derzeitigen wirtschaftlichen Bedingungen fortbestehen oder sich weiter verschlechtern, könnte das makroökonomische Umfeld die hierin beschriebenen oder andere Aspekte der Geschäftsbereiche, Tätigkeiten und finanzielle Performance der CS anhaltend belasten und unter anderem zu einem Rückgang der Kundenaktivität oder der Nachfrage nach ihren Produkten, einer Disruption hinsichtlich ihrer Belegschaft oder ihrer Betriebssysteme, potenziellen Kapital- und Liquiditätsbeschränkungen oder einer möglichen Rückstufung ihres Kreditratings führen. Zudem könnten sich gesetzliche und aufsichtsrechtliche Änderungen, die in Reaktion auf die COVID-19-Pandemie beschlossen werden – etwa Unterstützungsmassnahmen für Verbraucher und Unternehmen –, auf das Geschäft der CS auswirken. Da derartige Massnahmen oftmals schnell eingeführt werden und sich in ihrer Ausrichtung unterscheiden, unterliegt die CS ausserdem erhöhten Risiken, da sie möglicherweise zeitnah grössere Änderungen umsetzen muss. Ferner haben die steigende Inflation und Erwartungen, dass die jährliche Inflation über einen langen Zeitraum hoch bleiben kann, wichtige Zentralbanken gezwungen, die Rücknahme von zu Beginn der COVID-19-Pandemie ergriffenen geldpolitischen Hilfsmassnahmen sowie von Hilfsmassnahmen zur Stützung der Liquidität zu beschleunigen. Sobald solche Massnahmen auslaufen, zurückgezogen werden oder nicht länger die Unterstützung der Regierung geniessen, kann ausserdem das Wirtschaftswachstum beeinträchtigt werden, was sich wiederum negativ auf die Geschäftsbereiche, Tätigkeiten und finanzielle Performance der CS auswirken kann.

Das Ausmass der negativen Auswirkungen der Pandemie auf die Weltwirtschaft und die globalen Märkte wird zum Teil von der Dauer und der Reichweite der Massnahmen zur Eindämmung des Virus – einschliesslich neu auftretender leichter übertragbarer und/oder gefährlicherer COVID-19-Varianten und

der Verfügbarkeit, erfolgreichen Verteilung und Akzeptanz von Impfstoffen und Therapien durch die Öffentlichkeit – und zum Teil von dem Umfang und der Wirksamkeit der unterstützenden Massnahmen der Regierungen abhängen, einschliesslich zusätzlicher Konjunkturmassnahmen und der Frage, wie schnell und umfassend wieder normale Wirtschafts- und Geschäftsbedingungen herrschen. In derselben Weise, in der die COVID-19-Pandemie sich weiterhin negativ auf die Weltwirtschaft und/oder die Tätigkeiten, Geschäftsbereiche und finanzielle Performance der CS auswirkt, kann sie auch die Wahrscheinlichkeit und/oder das Ausmass der hier beschriebenen Risiken erhöhen oder zu anderen Risiken führen, die der CS derzeit nicht bekannt sind oder die sie derzeit mit Blick auf ihre Tätigkeiten, Geschäftsbereiche und finanzielle Performance nicht für wesentlich hält. Die CS beobachtet die möglichen nachteiligen Folgen und Auswirkungen auf ihre Tätigkeiten, Geschäftsbereiche und finanzielle Performance, einschliesslich Liquidität und Kapitaleinsatz, weiterhin sehr genau. Aufgrund der weiterhin ungewissen Entwicklung dieser Lage ist es jedoch schwierig, zum jetzigen Zeitpunkt das volle Ausmass der Auswirkungen exakt abzuschätzen.

3.2 Der CS könnten aufgrund von Marktschwankungen und Volatilität in ihrer Handels- und Anlagetätigkeit erhebliche Verluste entstehen

Obwohl die CS ihre Bilanz weiter zu reduzieren versucht und bei der Umsetzung ihrer Strategie in den letzten Jahren bedeutende Fortschritte erzielt hat, hält sie nach wie vor grosse Handels- und Anlagepositionen sowie Absicherungen in den Kredit-, Devisen- und Aktienmärkten wie auch in Private Equity, Hedge-Fonds, Immobilien und anderen Vermögenswerten. Diese Positionen könnten durch die Volatilität der Finanz- und anderer Märkte - das heisst durch das Ausmass von Preisschwankungen über einen bestimmten Zeitraum in einem bestimmten Markt, ganz unabhängig vom Marktniveau - beeinträchtigt werden. Insofern als die CS in diesem Märkten Vermögenswerte besitzt oder Netto-Longpositionen hält, könnte ein entsprechender Marktrückgang Verluste aufgrund eines Wertrückgangs der von ihr gehaltenen Netto-Longpositionen zur Folge haben. Umgekehrt könnte, insofern als die CS in entsprechenden Märkten Vermögenswerte, die sie nicht besitzt, verkauft hat oder Netto-Shortpositionen hält, ein entsprechender Marktaufschwung potenziell erhebliche Verluste einbringen, wenn die CS ihre Netto-Shortpositionen durch den Kauf von Vermögenswerten in einem steigenden Markt zu decken versucht. Marktschwankungen, Kursrückgänge und Volatilität können den Fair Value der Positionen der CS und ihr Geschäftsergebnis ungünstig beeinflussen. Die negativen Markt- und Wirtschaftslagen beziehungsweise -trends haben in der Vergangenheit zu einem ausgeprägten Rückgang des Reingewinns und der Rentabilität der CS geführt. Dies könnte auch in Zukunft der Fall sein.

3.3 Die Geschäftsbereiche und die Organisation der CS sind einem Verlustrisiko ausgesetzt, das sich aus widrigen Marktbedingungen und ungünstigen wirtschaftlichen, geldpolitischen, politischen, rechtlichen, aufsichtsrechtlichen oder sonstigen Entwicklungen in den Ländern ergibt, in denen sie tätig ist.

Als weltweit tätiges Finanzdienstleistungsunternehmen könnte die CS mit ihren Geschäftsbereichen von ungünstigen globalen und lokalen Wirtschafts- und Marktbedingungen sowie geopolitischen Ereignissen und sonstigen Entwicklungen in Europa, den Vereinigten Staaten von Amerika ("USA"), Asien und anderen Ländern auf der ganzen Welt (selbst in Ländern, in denen die CS derzeit keine Geschäfte tätigt) wesentlich beeinträchtigt werden. So könnte der sich verschärfende Konflikt zwischen Russland und der Ukraine zu regionaler und/oder weltweiter Instabilität führen und die Rohstoff- und andere Finanzmärkte oder die wirtschaftliche Lage beeinträchtigen. Die USA, die Europäische Union ("EU"), Grossbritannien, die Schweiz und weitere Länder haben Ausfuhrkontrollen sowie Finanz- und Wirtschaftssanktionen gegen bestimmte russische Unternehmen und/oder Personen verhängt und weitere Sanktionen können folgen. Die CS kann aufgrund derzeit geltender oder zukünftiger Sanktionen und Gesetze (einschliesslich russischer Gegenmassnahmen) Einschränkungen bei der Interaktion mit bestimmten Privat- und/oder institutionellen Kunden ausgesetzt sein, die sich nachteilig auf ihr Geschäft auswirken könnten. Ausserdem haben zahlreiche Länder schwerwiegende konjunkturelle Einbrüche aufgrund besonderer Umstände in dem jeweiligen Land bzw. in der jeweiligen Region erlebt, einschliesslich extremer Wechselkursschwankungen, hoher Inflation oder langsamem bzw. negativem Wachstum, um nur einige dieser negativen Rahmenbedingungen zu nennen, die sich nachteilig auf die Geschäftstätigkeit und Anlagen der CS auswirken könnten. Die Volatilität an den Aktienmärkten hat 2021 im Vergleich zum Vorjahr abgenommen – trotz anhaltender Bedenken rund um die Ausbreitung

von COVID-19. Je nach Dauer und Schweregrad der COVID-19-Pandemie kann die Wirtschaft mit weiterer Volatilität, steigender Inflation oder anderen negativen Auswirkungen konfrontiert sein..

> Für weitergehende Informationen wird auf "*Regulation and supervision*" und "*Key risk developments*" in "*III – Treasury, Risk, Balance Sheet and Off-balance sheet – Risk management*" im Geschäftsbericht 2021 (Annual Report 2021) verwiesen.

Zwar scheint hinsichtlich der europäischen Staatsschuldenkrise in den letzten Jahren eine gewisse Besserung eingetreten zu sein, doch die politische Unsicherheit, auch hinsichtlich des Austritts Grossbritanniens aus der EU, ist weiterhin hoch und könnte zu Störungen der Marktbedingungen in Europa und auf der ganzen Welt führen und sich ebenfalls negativ auf Finanzinstitute, einschliesslich der CS, auswirken. Die wirtschaftlichen und politischen Folgen des Austritts Grossbritanniens aus der EU, auch auf Investitionen und Marktvertrauen in Grossbritannien und den verbleibenden EU-Ländern, könnten die künftigen Geschäftsergebnisse und die finanzielle Lage der CS negativ beeinflussen.

Die Rechtseinheiten der CS, die in Grossbritannien gegründet wurden beziehungsweise tätig sind, unterliegen seit dem Austritt Grossbritanniens aus der EU Einschränkungen bei der Erbringung von Dienstleistungen oder bei sonstigen Geschäftsaktivitäten in der EU. Dies zwingt die CS, erhebliche Änderungen an ihrer Rechtsstruktur vorzunehmen. Im Rahmen eines übergreifenden globalen Programms zur Vereinfachung der Rechtsstruktur hat die Gruppe zudem eine übergreifende EU-Rechtseinheiten-Strategie entwickelt und darüber hinaus für andere Regionen eine Strategie zur Optimierung der Rechtsstruktur definiert, einschliesslich der Beschleunigung der Schliessung redundanter Einheiten.

Es besteht weiterhin eine Reihe von Unsicherheiten, die sich auf die Durchführbarkeit, den Umfang und den Zeitplan der beabsichtigten Ergebnisse auswirken könnten, darunter die Ergebnisse der laufenden Verhandlungen zwischen der EU und Grossbritannien über ein Regelwerk für regulatorische Zusammenarbeit für Finanzdienstleistungen und für die Durchführung der unilateralen und autonomen Prozesse zur Anerkennung der Gleichwertigkeit des jeweiligen regulatorischen Rahmens der Gegenseite. Nicht zuletzt könnten wesentliche gesetzliche und regulatorische Änderungen, die die Gruppe und ihre Geschäftstätigkeit betreffen, darunter mögliche regulatorische Unterschiede zwischen der EU und Grossbritannien, die Gruppe dazu anhalten, weitere Anpassungen an ihrer Rechtsstruktur vorzunehmen. Die Umsetzung dieser Änderungen erforderte einen erheblichen Zeit- und Ressourcenaufwand und könnte auch künftig noch einen solchen erfordern. Zudem sind dadurch die Betriebs-, Regulierungs-, Compliance-, Kapital-, Refinanzierungs- und Steueraufwendungen sowie das Kreditrisiko der Gegenparteien der Gruppe gestiegen und könnten potenziell weiter steigen.

> Für weitergehende Informationen wird auf "*UK-EU relationship*" in "*Regulation and Supervision – Recent regulatory developments and proposals – EU*" und "*Corporate Governance Framework*" in "*IV – Corporate Governance*" im Geschäftsbericht 2021 (Annual Report 2021) verwiesen.

Das Umfeld politischer Ungewissheit in Ländern und Regionen, in denen die CS tätig ist, könnte die Geschäftstätigkeit der CS und der Gruppe ebenso beeinträchtigen. Die wachsende Popularität nationalistischer und protektionistischer Tendenzen, einschliesslich der Einführung von Handels- und Marktzugangsbeschränkungen, kann zu bedeutenden Veränderungen der nationalen Politik führen und den Prozess der europäischen Integration verlangsamen. Vergleichbare Unsicherheiten bestehen hinsichtlich von Unterbrechungen in Lieferketten, Arbeitskräftemangel, Lohndruck, steigender Inflation sowie hinsichtlich des sich verschärfenden Konflikts zwischen Russland und der Ukraine und der anhaltenden COVID-19-Pandemie, die allesamt das globale Wirtschaftswachstum und auch die Geschäftsaktivitäten der CS beeinträchtigen könnten.

In der Vergangenheit beeinträchtigte das Tiefzinsumfeld das Zinsergebnis der CS und den Wert ihrer Handels- und Anlagebestände im festverzinslichen Bereich. Es führte zudem zu einem Verlust von Kundeneinlagen und einer Erhöhung der Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit den bestehenden Vorsorgeplänen. Darüber hinaus können die Zinsen zwar für einen längeren Zeitraum niedrig bleiben, doch wichtige Zentralbanken haben begonnen, die Zinsen anzuheben oder zu signalisieren, dass sie dies als Reaktion auf die zunehmenden Inflationsbedenken voraussichtlich tun werden. Künftige Zinsänderungen, einschliesslich steigende Zinssätze und Änderungen der aktuell negativen kurzfristigen Zinsen im Heimatmarkt der CS, könnten ihre Geschäfte und Ergebnisse negativ beeinflussen. Die Zinssenkungen durch nationale Regierungen und Zentralbanken könnten sich ebenfalls negativ auf das Zinsergebnis der CS auswirken. Zusätzlich haben Kursschwankungen an den Aktienmärkten den Wert der Handels- und Anlagebestände der CS im Aktienbereich beeinträchtigt,

während die historische Stärke des Schweizer Franken ihre Erträge und ihren Nettogewinn belastet und sie einem Fremdwährungsrisiko ausgesetzt hat. Darüber hinaus wirkt sich die voneinander abweichende Geldpolitik der grossen Volkswirtschaften, in denen die CS tätig ist, insbesondere die des Board of Governors des US-Federal Reserve System (die "Fed"), der Europäischen Zentralbank und der Schweizerischen Nationalbank (die "SNB"), möglicherweise negativ auf ihre Ergebnisse aus.

Solch ungünstige Markt- oder Wirtschaftsbedingungen können das Investment-Banking- und Vermögensverwaltungsgeschäft der CS negativ beeinflussen und die Nettoerträge, die sie durch Kommissionen und Spreads erwirtschaftet, mindern. Sie können zu einer rückläufigen Aktivität bei den Investment-Banking-Kunden führen und sich daher ungünstig auf die Finanzberatungshonorare und Übernahmeprovisionen der CS auswirken. Diese Entwicklungen können sich sowohl in der Art als auch im Umfang der von der CS für Kunden getätigten Wertpapiergeschäfte niederschlagen. Ein vorsichtiges Verhalten der Anleger als Reaktion auf schwierige Rahmenbedingungen könnte einen allgemeinen Rückgang der Kundennachfrage nach den Produkten der CS zur Folge haben, wodurch ihr Geschäftsergebnis und ihre Wachstumsmöglichkeiten beeinträchtigt werden könnten. Ungünstige Markt- und Wirtschaftsbedingungen haben die Geschäftsbereiche der CS in der Vergangenheit beeinträchtigt. Dazu gehören das durch niedrige Zinssätze gekennzeichnete Umfeld, das immer noch vorsichtige Agieren der Anleger sowie Änderungen der Marktstruktur. Geringere Kommissions- und Gebührenerträge aus kundenbezogenen Geschäften der CS im Handels- und Vermögensverwaltungsbereich (einschliesslich Kommissions- und Gebührenerträge, die vom Wert ihrer Kundenportfolios abhängen) könnten den Einfluss dieser negativen Faktoren beispielsweise widerspiegeln.

Die Reaktion der CS auf ungünstige Markt- oder Wirtschaftsbedingungen kann sich von der Reaktion ihrer Wettbewerber unterscheiden und eine Anlageperformance, die unter derjenigen der Konkurrenz oder unter den Vermögensverwaltungs-Benchmarks liegt, könnte auch einen Rückgang der verwalteten Vermögen und der entsprechenden Gebühren zur Folge haben und die Gewinnung von Neukunden erschweren. Die Kunden könnten ihre Nachfrage zu Ungunsten der komplexen Produkte verlagern. Dies könnte wiederum zur Folge haben, dass Kunden in grossem Stil Fremdmittel abbauen, und negative Auswirkungen auf das Geschäftsergebnis der CS im Zusammenhang mit ihren Aktivitäten im Bereich Vermögensverwaltung und Asset Management sind nicht auszuschliessen. Ungünstige Markt- oder Wirtschaftsbedingungen, auch infolge der COVID-19-Pandemie, könnten diese Auswirkungen noch verstärken.

Darüber hinaus tätigen mehrere Geschäftsbereiche der CS Transaktionen oder Handel mit Anleihen staatlicher Institutionen, darunter supranationale, nationale, bundesstaatliche, lokale, Provinz- und Kommunalbehörden. Durch diese Aktivitäten kann die CS höheren Länder-, Kredit-, operationellen und Reputationsrisiken ausgesetzt sein. Auch diese Risiken können infolge ungünstiger Markt- oder Wirtschaftsbedingungen steigen. Zu den Risiken im Zusammenhang mit solchen Transaktionen zählen die Risiken, dass eine staatliche Institution ihren Verpflichtungen nicht nachkommen kann, es zu einer Umschuldung ihrer Verbindlichkeiten kommt oder vorgebracht wird, dass die von Beamten durchgeführten Handlungen über deren rechtliche Befugnis hinausgingen, was die Finanzlage und das Geschäftsergebnis der CS in der Vergangenheit belastet hat und auch in Zukunft belasten kann.

Weiter könnten sich die ungünstigen Markt- oder Wirtschaftsbedingungen auch auf die Private-Equity-Beteiligungen der CS nachteilig auswirken. Wenn ein Private-Equity-Investment erheblich an Wert einbüsst, ist es möglich, dass die CS keine höhere Beteiligung an den Erträgen und Gewinnen der betreffenden Anlage erhält (auf die sie in bestimmten Fällen Anspruch hat, wenn der Ertrag entsprechender Anlagen eine bestimmte Ertragsschwelle übersteigt), dass sie zuvor entgegengenommene Carried-Interest-Überschusszahlungen an Investoren rückerstatten muss und dass sie ihren Pro-Rata-Anteil am investierten Kapital verliert. Ausserdem könnte es schwieriger werden, die Anlage abzustossen, da auch gut abschneidende Anlagen schwer veräusserbar sein können.

Zusätzlich zu den vorstehend angesprochenen makroökonomischen Faktoren können sich auch andere politische, gesellschaftliche und ökologische Ereignisse ausserhalb der Kontrolle der CS, darunter Terroranschläge, Cyberangriffe, Militärkonflikte, diplomatische Spannungen, wirtschaftliche oder politische Sanktionen, Pandemien, Kriege, politische oder gesellschaftliche Unruhen und Massendemonstrationen, der Klimawandel, Naturkatastrophen oder Infrastrukturprobleme, etwa Ausfälle im Transportwesen oder in der Energieversorgung, erheblich auf Wirtschafts- und

Marktbedingungen, Marktvolatilität und Finanzaktivität auswirken und so möglicherweise die Geschäftstätigkeiten und Ergebnisse der CS beeinträchtigen. Angesichts der zunehmenden geopolitischen Spannungen könnte zudem die Einhaltung der gesetzlichen oder aufsichtsrechtlichen Anforderungen einer Rechtsordnung so interpretiert werden, dass die Gesetze oder politischen Ziele dieser Rechtsordnung zum Nachteil einer anderen unterstützt werden. Hierdurch können zusätzliche Risiken für das Geschäft der CS entstehen.

> Für weitergehende Informationen wird auf "Non-financial risk" in "III – Treasury, Risk, Balance sheet and Off-balance sheet – Risk management – Risk coverage and management" im Geschäftsbericht 2021 (Annual Report 2021) verwiesen.

3.4 Unsicherheiten wegen des Wegfalls von Referenzzinssätzen können das Geschäft, die Finanzlage und das Geschäftsergebnis der CS beeinträchtigen und erfordern Anpassungen ihrer Vereinbarungen mit Kunden und anderen Marktteilnehmern sowie ihrer Systeme und Verfahren

Im Juli 2017 kündigte die britische Financial Conduct Authority ("**FCA**"), die den London Interbank Offered Rate ("**LIBOR**") reguliert, an, dass sie Banken nach 2021 nicht mehr zur Meldung der Zinssätze für die Ermittlung des LIBOR-Referenzzinssatzes verpflichten wird. Möglicherweise werden auch andere IBOR-Sätze dauerhaft eingestellt oder nicht mehr repräsentativ sein. Im März 2021 bestätigte die FCA, dass gemäss ihrer vorangegangenen Ankündigung alle CHF-, EUR-, GBP- und JPY-LIBOR-Sätze sowie die einwöchigen und zweimonatigen USD-LIBOR-Sätze unmittelbar nach dem 31. Dezember 2021 von keiner Verwaltungsstelle mehr bereitgestellt werden oder nicht mehr als repräsentativ gelten.

Seit dem 1. Januar 2022 gelten diese LIBOR-Sätze nicht mehr als repräsentativ. Obwohl die GBP- und JPY-LIBOR-Sätze für Laufzeiten von einem, drei und sechs Monaten vorläufig auf synthetischer und nicht repräsentativer Basis weiterhin veröffentlicht werden (in erster Linie zur Erleichterung der Umstellung etwaiger von den Parteien nicht rechtzeitig angegangener Altverträge), stehen diese synthetischen LIBOR-Sätze für neue Handelstätigkeiten nicht als Referenz zur Verfügung. Die verbleibenden USD-LIBOR-Sätze werden unmittelbar nach dem 30. Juni 2023 von keiner Verwaltungsstelle mehr bereitgestellt oder nicht mehr als repräsentativ gelten. Hierdurch steht zusätzliche Zeit zur Verfügung, um sich mit den bestehenden Verträgen zu befassen, die auf diese USD-LIBOR-Sätze verweisen. Es besteht jedoch keine Gewissheit, dass die längere Dauer des Übergangs zu alternativen Referenzzinssätzen (*Alternative Reference Rates*; "**ARRs**") ausreicht, da der USD-LIBOR als Referenzzinssatz weit verbreitet ist. Zur Unterstützung des Übergangs wurde eine Reihe von Initiativen entwickelt. Hierzu zählt etwa die Veröffentlichung von Supplement 70 zu den ISDA-Definitionen von 2006 (das "**IBOR-Supplement**") durch die International Swaps and Derivatives Association, Inc., und das dazugehörige IBOR-Protokoll. Diese Massnahmen helfen zwar möglicherweise den Derivatmärkten, die Abkehr von den IBOR-Sätzen zu vollziehen, doch die Kunden der CS und andere Marktteilnehmer folgen möglicherweise nicht dem IBOR-Protokoll oder sind in anderer Hinsicht nicht bereit, die Bestimmungen des IBOR-Supplements auf die massgebliche Dokumentation anzuwenden. Zudem existiert kein vergleichbarer multilateraler Mechanismus, um bestehende Darlehen oder Anleihen anzupassen. Viele von ihnen müssen daher individuell angepasst werden, wofür möglicherweise die Zustimmung mehrerer Kreditgeber oder Anleihegläubiger erforderlich ist. Infolgedessen kann nicht gewährleistet werden, dass die Marktteilnehmer, einschliesslich der Credit Suisse, in der Lage sein werden, alle ausstehenden IBOR-Referenzierungsverträge erfolgreich zu modifizieren oder anderweitig ausreichend auf die Unsicherheiten vorbereitet zu sein, die sich aus dem Wegfall ergeben und möglicherweise zu Streitigkeiten führen. In einigen Rechtsordnungen wurden gesetzliche Regelungen zum Umgang mit betroffenen Verträgen, die keine robusten Ersatzbestimmungen (*fallback provisions*) vorsehen, vorgeschlagen oder erlassen. Der US-Bundesstaat New York hat zum Beispiel Vorschriften erlassen, die vorsehen, dass Referenzsätze auf Basis des USD-LIBOR in bestimmten Verträgen kraft Gesetzes ersetzt werden. Die Reichweite dieser Vorschriften ist jedoch begrenzt und könnte aus verschiedenen Gründen angefochten werden. Ferner bleibt es unklar, ob, wann und wie weitere Rechtsordnungen ähnliche Vorschriften erlassen werden. Darüber hinaus können die Bedingungen und die Reichweite bestehender und künftiger rechtlicher Lösungen inkonsistent sein und Überschneidungen aufweisen.

Die CS hat über alle Geschäftsbereiche hinweg eine hohe Zahl an Verbindlichkeiten und Vermögenswerten identifiziert, die an IBOR-Sätze gekoppelt sind und für die eine Umstellung auf ARR erforderlich ist. Hierzu gehören Kreditinstrumente wie Kreditvereinbarungen, Darlehen und Anleihen. Für den weitaus grössten Teil des nicht auf den USD lautenden LIBOR-Bestandportfolios der CS wurde

eine Lösung gefunden, entweder durch eine aktive Umstellung auf ARR's oder durch die Aufnahme robuster Ersatzbestimmungen zur Regelung der Umstellung auf ARR's bei Einstellung der LIBOR-Sätze. Ein erheblicher Anteil der Verbindlichkeiten und Vermögenswerte von CS ist zwar an den USD-LIBOR gekoppelt, jedoch stellen Derivate den Grossteil der Bestandportfolios dar, und zahlreiche der diesbezüglichen Gegenparteien der CS sind dem IBOR-Protokoll bereits beigetreten. Der Wegfall von IBOR-Sätzen oder zukünftige Veränderungen bei der Verwaltung von Referenzsätzen könnten sich nachteilig auf die Rendite von, den Wert von oder den Markt für Wertpapiere, Kreditinstrumente und andere Instrumente auswirken, deren Renditen oder Vertragsmechanismen an einen derartigen Referenzsatz gekoppelt sind, einschliesslich derjenigen, die von der Gruppe emittiert und gehandelt werden. So könnten an ARR's gebundene Produkte beispielsweise keine Laufzeitstruktur bieten und Zinszahlungen anders berechnen als die an den bisherigen Referenzsatz gekoppelten Produkte, was eine erhöhte Unsicherheit in Bezug auf die entsprechenden Zahlungsverpflichtungen mit sich bringen würde. Der Übergang zu ARR's birgt zudem potenzielle Liquiditätsrisiken, die dadurch entstehen, dass an ARR's gekoppelte Produkte nur langsam akzeptiert und übernommen werden und sich folglich nur langsam Liquidität aufbaut. Hierdurch drohen eine Marktfragmentierung oder Marktverwerfungen. Zudem ist es möglich, dass solche Produkte sich in einer Wirtschaftskrise, bei ungünstigen oder volatilen Marktbedingungen und über den gesamten Kredit- und Konjunkturzyklus hinweg anders entwickeln als IBOR-Produkte. Dies kann sich auf den Wert, die Rendite und die Profitabilität der an ARR's gekoppelten Vermögenswerte der CS auswirken. Der Übergang zu ARR's wird zudem eine Anpassung der Vertragsbedingungen von Bestandsprodukten erforderlich machen, die derzeit an IBOR-Sätze gekoppelt sind.

Die Ablösung von IBOR-Sätzen in bestehenden Wertpapieren und anderen Verträgen oder in internen Diskontierungsmodellen durch einen ARR könnte sich zudem negativ auf den Wert und die Rendite dieser bestehenden Wertpapiere, Kreditinstrumente und anderen Verträge auswirken und zu Fehlbewertungen sowie zusätzlichen rechtlichen, finanziellen, steuerlichen, operativen, Markt-, Compliance-, Reputations-, Wettbewerbs- oder sonstigen Risiken für die CS, ihre Kunden und andere Marktteilnehmer führen. Beispielsweise könnte die CS einem Risiko für Rechtsstreitigkeiten, Prozesse oder sonstige Massnahmen von Kunden, Gegenparteien, Anlegern oder sonstigen Parteien im Zusammenhang mit der Auslegung oder Durchsetzung entsprechender vertraglicher Bestimmungen oder aufgrund einer unzulänglichen Kommunikation ihrerseits, wie sich die Umstellung auf ARR's auf bestehende und künftige Produkte auswirken wird, ausgesetzt sein. Ferner kann es durch die Auslegung oder Anwendung gesetzlicher Bestimmungen zu Prozessen, Rechtsstreitigkeiten oder sonstigen rechtlichen Schritten kommen. Dies gilt insbesondere, wenn sich die in verschiedenen Rechtsordnungen eingeführte Gesetzgebung überschneidet. Darüber hinaus erfordert der Übergang zu ARR's Änderungen an der Dokumentation, den Methoden, Prozessen, Kontrollen, Systemen und Abläufen der CS, was zu einem erhöhten Aufwand und höheren Kosten geführt hat und möglicherweise weiterhin führen wird. Zudem können verbundene Risiken im Zuge des Übergangs auftreten. Beispielsweise können die Absicherungsstrategien der Credit Suisse belastet werden oder ihr Marktrisiko zunehmen, falls für ihre Vermögenswerte andere ARR's gelten als für ihre Verbindlichkeiten. Insbesondere könnten für die Swaps und vergleichbaren IBOR-gebundenen Instrumente der CS, die für die Steuerung des langfristigen Zinsrisikos aus ihren Kreditinstrumenten genutzt werden, andere ARR's zum Einsatz kommen als für die dazugehörigen Kreditinstrumente. Dies führt zu einem möglichen Basisrisiko und könnte es kostspieliger oder weniger effektiv machen, die Kreditinstrumente der CS abzusichern.

> Für weitergehende Informationen wird auf "*Replacement of interbank offered rates*" in "*II – Operating and Financial Review – CS – Other information*" im Geschäftsbericht 2021 (Annual Report 2021) verwiesen.

3.5 Die CS kann erhebliche Verluste im Immobiliensektor erleiden

Die CS finanziert und erwirbt Eigenpositionen in einer Reihe von Immobilien und immobilienbezogenen Produkten, in erster Linie für Kunden, und vergibt Kredite, die durch Geschäfts- und Wohnliegenschaften besichert sind. Per 31. Dezember 2021 beliefen sich die Immobilienausleihungen der Gruppe, gemäss Meldung an die SNB, insgesamt auf rund CHF 147,9 Mrd. Weiter verbrieft und handelt sie mit Geschäfts- und Wohnimmobilien und mit an Immobilien gebundenen Krediten, Hypotheken und anderen Immobilien- und gewerblichen Vermögenswerten und -produkten, darunter Commercial Mortgage-backed Securities und Residential Mortgage-backed Securities. Die immobilienbezogenen Geschäfte der CS und ihre Risikopositionen könnten durch jegliche Abschwünge an den Immobilienmärkten, in anderen Marktsektoren und der Wirtschaft insgesamt negativ beeinflusst werden. Die CS ist insbesondere in Gewerbeimmobilien engagiert. Dieser Bereich wurde durch die COVID-19-Pandemie

und die daraus folgenden strengen staatlichen Kontrollen und Eindämmungsmassnahmen beeinträchtigt. Sollten diese Bedingungen anhalten oder sich verschärfen, könnten sie zusätzliche Risiken für das Geschäft der CS im Bereich Gewerbeimmobilien nach sich ziehen. Darüber hinaus könnten potenzielle Preiskorrekturen im Immobilienmarkt in bestimmten Teilen der Schweiz erhebliche negative Auswirkungen auf das immobilienbezogene Geschäft der CS haben.

3.6 Das Halten grosser und konzentrierter Positionen kann die CS anfällig für hohe Verluste machen

Die Konzentration von Risiken kann die CS anfällig für hohe Verluste machen, da die CS im Hinblick auf bestimmte Kunden, Gegenparteien, Branchen, Länder oder jegliche Risikopools mit gemeinsamen Risikomerkmale umfangreiche Kredite vergeben hat oder wird, mit ihnen umfangreiche Transaktionen durchführt und Wertpapierbestände an ihnen hält. Ein rückläufiges Wirtschaftswachstum in irgendeinem der Sektoren, in denen die CS zum Beispiel durch die Zeichnung von Finanzinstrumenten, Kreditvergabe oder Beratungsdienstleistungen massgebliche Verpflichtungen einget, kann ihren Nettoertrag negativ beeinflussen. Zudem könnte eine deutliche Verschlechterung der Bonität eines der Kreditnehmer der CS oder einer ihrer Gegenparteien Bedenken hinsichtlich der Kreditwürdigkeit anderer Kreditnehmer oder Gegenparteien in ähnlichen, verbundenen oder abhängigen Branchen hervorrufen. Diese wechselseitigen Beziehungen könnten das Kredit-, Liquiditäts- und Marktrisiko der CS erhöhen und möglicherweise Verluste nach sich ziehen.

Aufgrund des grossen Transaktionsvolumens, das die CS regelmässig mit Broker-Dealern, Banken, Fonds und anderen Finanzinstituten abwickelt, weist sie erhebliche Risikokonzentrationen im Finanzdienstleistungssektor auf, und auch beim gewöhnlichen Geschäftsbetrieb kann sich in Bezug auf bestimmte Marktkontrahenten eine Risikokonzentration ergeben. Zudem könnte die CS und andere Finanzinstitute im Falle einer Finanz- oder Kreditkrise ein systemisches Risiko darstellen und anfällig gegenüber der Marktstimmung und dem Marktvertrauen sein, vor allem in Zeiten einer wirtschaftlich angespannten Lage. Wie auch andere Finanzinstitute passt die CS ihre Praktiken und Geschäftstätigkeiten in Abstimmung mit den zuständigen Aufsichtsbehörden laufend an und adressiert damit ein sich entwickelndes Verständnis in Bezug auf die Exponierung gegenüber und den Umgang mit systemischen Risiken und der Risikokonzentration bei Finanzinstituten. Die Aufsichtsbehörden fokussieren weiterhin auf diese Risiken und es bestehen zahlreiche neue Regulierungen und Gesetzgebungsvorschläge sowie eine erhebliche andauernde regulatorische Unsicherheit im Hinblick darauf, wie man diesen Risiken am besten begegnen kann. Es besteht keine Gewissheit, dass Anpassungen im Hinblick auf die Branche, Geschäftstätigkeit, Verfahren und Regulierungen der CS eine effektive Bewältigung dieser Risiken ermöglichen.

> Für weitergehende Informationen wird auf "I – Information on the company – Regulation and supervision" im Geschäftsbericht 2021 (Annual Report 2021) verwiesen.

Eine Risikokonzentration kann dazu führen, dass die CS Verluste erleidet, auch wenn die Wirtschafts- und Marktbedingungen für andere Institute ihrer Branche im Allgemeinen günstig sind.

3.7 Es ist möglich, dass die Hedging-Strategien der CS Verluste nicht verhindern

Falls einzelne der vielfältigen Instrumente und Strategien nicht wirksam sind, die die CS zur Absicherung ihrer Engagements gegenüber verschiedenen Arten von Risiken einsetzt, denen sie im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeiten ausgesetzt ist, kann das für die CS Verluste zur Folge haben. Möglicherweise kann die CS dann keine Absicherungen mehr erwerben oder sie ist nur teilweise abgesichert, oder ihre Hedging-Strategien können ihre Risikoexponierung nicht mehr in jedem Marktumfeld oder gegenüber allen Arten von Risiken effektiv mindern.

3.8 Marktrisiken könnten die übrigen Risiken, denen die CS ausgesetzt ist, erhöhen

Neben den oben beschriebenen potenziell ungünstigen Auswirkungen auf die Tätigkeit der CS könnte das Marktrisiko die übrigen Risiken, denen sie ausgesetzt ist, noch verschlimmern. Sollte die CS beispielsweise erhebliche Handelsverluste erleiden, könnte ihr Liquiditätsbedarf stark ansteigen, während ihr Zugang zu flüssigen Mitteln beeinträchtigt sein könnte. In Verbindung mit einem weiteren Marktrückgang könnten auch Kunden und Gegenparteien der CS eigene erhebliche Verluste erleiden,

so dass deren finanzielle Lage geschwächt und das mit ihnen eingegangene Kredit- und Gegenparteiisiko der CS dadurch erhöht wäre.

3.9 Die CS kann durch ihre Kreditengagements erhebliche Verluste erleiden

Für die Geschäftsbereiche der CS besteht das grundsätzliche Risiko, dass ihre Schuldner und andere Gegenparteien nicht in der Lage sein könnten, ihren Verpflichtungen nachzukommen. Die Kreditrisiken der CS betreffen ein breites Spektrum von Transaktionen mit einer Vielzahl von Kunden und Gegenparteien, darunter Darlehensbeziehungen, Verpflichtungen und Akkreditive sowie Derivatgeschäfte, Devisen- und andere Transaktionen. Verschärft werden können diese Risiken durch negative Konjunktur- oder Markttrends sowie durch eine erhöhte Volatilität in relevanten Märkten oder Instrumenten. Zum Beispiel dürften die negativen wirtschaftlichen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie, wie Beeinträchtigungen der wirtschaftlichen Aktivität und der globalen Lieferketten, Arbeitskräftemangel, Lohndruck und steigende Inflation sich weiter nachteilig auf die Bonität bestimmter Gegenparteien auswirken und zu höheren Kreditverlusten für die Geschäftsbereiche der CS führen. Darüber hinaus können Störungen bei der Liquidität oder Transparenz der Finanzmärkte dazu führen, dass die CS ihre Positionen nicht verkaufen, syndizieren oder ihren Wert nicht realisieren kann und es dadurch zu einer erhöhten (Risiko-)Konzentration kommt. Jegliche Unmöglichkeit, diese Positionen zu reduzieren, kann nicht nur die mit ihnen verbundenen Markt- und Kreditrisiken, sondern auch die Höhe der RWA in der Bilanz der CS erhöhen, wodurch sich wiederum ihre Eigenkapitalanforderungen erhöhen. All dies kann sich negativ auf ihre Geschäftstätigkeiten auswirken.

> Für weitergehende Informationen wird auf "Credit risk" in "III – Treasury, Risk, Balance sheet and Off-balance sheet – Risk management – Risk coverage and management" im Geschäftsbericht 2021 (Annual Report 2021) verwiesen.

Die regelmässige Überprüfung der Bonität der Kunden und Gegenparteien der CS im Hinblick auf Kreditverluste erfolgt unabhängig von der buchhalterischen Behandlung der Vermögenswerte oder Verpflichtungen. Änderungen der Bonität von Ausleihungen und Kreditverpflichtungen, die zum Fair Value bilanziert werden, werden im Handelserfolg ausgewiesen.

Die Festlegung der Rückstellungen für Kreditverluste durch die Geschäftsleitung der CS ist eine wichtige Ermessensfrage und möglicherweise bewertet oder mindert die CS nicht alle Risikobereiche angemessen. Es ist möglich, dass die Bankbereiche der CS ihre Rückstellungen für Kreditverluste erhöhen müssen oder dass sie Verluste verzeichnen, welche die vorgenommenen Rückstellungen übersteigen, sofern sich die ursprünglichen Verlustschätzungen der CS als unzureichend erweisen sollten. Dies könnte das Geschäftsergebnis der CS erheblich beeinträchtigen. Die Rechnungslegungsstandards der Gruppe verlangen von der Geschäftsleitung grundsätzlich, die aktuell erwarteten Kreditverluste (Current Expected Credit Losses, **CECL**) für das von der Credit Suisse zu fortgeschriebenen Anschaffungskosten gehaltene Kreditengagement über die Restlaufzeit zu bewerten. Die Übernahme des CECL-Rechnungslegungsstandards im Jahr 2020 durch die Gruppe hat durch wirtschaftliche Entwicklungen oder das Eintreten eines extremen und statistisch seltenen Ereignisses, das sich im CECL-Modell nicht adäquat widerspiegeln lässt, zu höherer Volatilität bei den Gewinnen und Kapitalniveaus geführt und könnte das auch in Zukunft tun. Beispielsweise könnten die Auswirkungen der anhaltenden COVID-19-Pandemie die künftigen Schätzungen der Kreditverluste und die Goodwill-Beurteilungen der Gruppe belasten, was das Geschäftsergebnis und das regulatorische Kapital der CS erheblich beeinflussen könnte. Zudem wendet die Gruppe Modell-Overlays an, da die Ergebnisse des CECL-Modells übermässig sensibel auf die Auswirkungen wirtschaftlicher Eingabeparameter reagieren, die signifikant ausserhalb der historischen Bandbreiten liegen. Die CS kann unerwartete Verluste erleiden, wenn die Modelle und Annahmen, die zur Einschätzung ihrer Wertberichtigung für Kreditverluste genutzt werden, für ihre entstandenen Kreditverluste nicht ausreichen.

> Für weitergehende Informationen wird auf "Note 1 – Summary of significant accounting policies", "Note 9 – Provision for credit losses", "Note 19 – Loans" und "Note 20 – Financial instruments measured at amortised cost and credit losses" in "VI – Consolidated financial statements—Credit Suisse Group" im Geschäftsbericht 2021 (Annual Report 2021) verwiesen.

Unter gewissen Umständen könnte die CS langfristige Kreditrisiken eingehen, Kredite gegen illiquide Sicherheiten bereitstellen und für derivative Instrumente auf Basis der von ihr übernommenen Kreditrisiken eine aggressive Preispolitik verfolgen. Als Folge dieser Risiken könnten sich die Eigenkapital- und Liquiditätsanforderungen an die CS weiterhin erhöhen.

3.10 Zahlungsausfälle eines oder mehrerer grosser Finanzinstitute könnten sich ungünstig auf die Finanzmärkte im Allgemeinen und auf die CS im Besonderen auswirken

Befürchtungen oder Gerüchte über oder tatsächliche Zahlungsausfälle eines Finanzinstituts könnten zu erheblichen Liquiditätsproblemen, Verlusten oder Zahlungsausfällen auch anderer Institute führen, da die Bonität vieler Finanzinstitute aufgrund ihrer gegenseitigen Kredit-, Handels-, Clearing- und anderen Beziehungen eng miteinander verbunden sein kann. Dieses Risiko wird zumeist als "systemisches Risiko" bezeichnet. Die Befürchtungen betreffend Zahlungsausfälle und Konkurse vieler Finanzinstitute könnten Verluste oder Zahlungsausfälle von Finanzinstituten und Finanzintermediären zur Folge haben, mit denen die CS im Tagesgeschäft zu tun hat, beispielsweise von Clearing-Stellen und Clearing-Häusern, Banken, Wertpapierfirmen und Börsen. Das Kreditrisiko der CS nimmt ausserdem zu, wenn sich die von ihr gehaltenen Sicherheiten nicht realisieren lassen oder nur zu Preisen realisiert werden, welche die eingegangenen Risiken nicht vollumfänglich decken.

3.11 Die von der CS zur Bewirtschaftung ihres Kreditrisikos verwendeten Informationen könnten unrichtig oder unvollständig sein

Obwohl die CS ihre Kreditengagements gegenüber spezifischen Kunden und Gegenparteien wie auch gegenüber spezifischen Branchen, Ländern und Regionen, die ihres Erachtens Kreditprobleme in sich bergen könnten, regelmässig überprüft, könnten Ausfallrisiken aufgrund von Ereignissen oder Umständen entstehen, die schwer vorauszusehen oder zu erkennen sind, wie etwa Betrug. Auch ist es möglich, dass die CS keine korrekten und vollständigen Informationen über die Kredit- oder Handelsrisiken einer Gegenpartei oder über die mit bestimmten Branchen, Ländern und Regionen verbundenen Risiken erhält oder solche Informationen falsch interpretiert oder eine bestehende Risikosituation auf eine andere Weise falsch einschätzt. Ausserdem gibt es keine Gewähr dafür, dass die eingeleiteten Massnahmen zur Steuerung solcher Risiken in allen Fällen wirksam sein werden.

4. Strategierisiko

4.1 Die CSG und ihre Tochtergesellschaften, darunter auch die CS, könnten unter Umständen die erhofften Vorteile aus den strategischen Initiativen der Gruppe nicht vollumfänglich nutzen

Am 4. November 2021 hat die CS gewisse Änderungen an der Struktur und Organisation der Gruppe und ein neues Strategie- und Restrukturierungsprogramm angekündigt. Das Programm dient dazu, die Bemühungen mit Blick auf ihre strategischen Ziele zu unterstützen. Diese basieren auf einer Reihe von Schlüsselannahmen, unter anderem in Bezug auf das künftige wirtschaftliche Umfeld, das Wirtschaftswachstum gewisser geografischer Regionen, das regulatorische Umfeld, ihre Fähigkeit, bestimmte finanzielle Ziele zu erreichen, erwartete Zinssätze und Massnahmen der Zentralbanken. Falls sich irgendeine dieser Annahmen (insbesondere die Fähigkeit der Credit Suisse, bestimmte finanzielle Ziele zu erreichen) ganz oder teilweise als unrichtig erweist, könnte die Fähigkeit der Credit Suisse, einige oder alle der erwarteten Vorteile ihrer Strategie zu erzielen, eingeschränkt sein, darunter ihre Fähigkeit, strukturelle Kosteneinsparungen zu erzielen, Wachstumsinvestitionen zu finanzieren, wichtige Mitarbeitende zu binden, Kapital an die Aktionäre der CSG auszuschütten oder ihre anderen Ziele zu erreichen, beispielsweise in Bezug auf die Rendite auf dem materiellen Eigenkapital (Return on Tangible Equity, RoTE). Zudem ist die Gruppe auf Dividenden, Ausschüttungen und sonstige Zahlungen ihrer Tochtergesellschaften angewiesen, um externe Dividendenzahlungen und Aktienrückkäufe zu finanzieren. Faktoren ausserhalb der Kontrolle der Credit Suisse, darunter die Markt- und Wirtschaftslage, Änderungen von Gesetzen, Vorschriften oder Regulierungen, Ausführungsrisiken in Zusammenhang mit der Umsetzung der Strategie der Gruppe und andere Herausforderungen und Risikofaktoren, die im Registrierungsformular (in seiner zum Datum des [Achten] Nachtrags ergänzten Fassung) erörtert werden, könnten ihre Fähigkeit beschränken, einige oder alle erwarteten Vorteile aus dieser Strategie zu erzielen. Kapitalzahlungen von Tochtergesellschaften könnten durch aufsichtsrechtliche, steuerliche oder sonstige Bestimmungen beschränkt sein. Falls es der Credit Suisse nicht möglich sein sollte, ihre Strategie ganz oder teilweise erfolgreich umzusetzen, oder falls die umgesetzten Strategiekomponenten nicht die erwarteten Vorteile mit sich bringen sollten, könnten ihr Finanzergebnis und der Aktienkurs der CSG dadurch erheblich beeinträchtigt werden.

> Für weitergehende Informationen zur strategischen Ausrichtung der Credit Suisse wird auf "Strategy" in "I – Information on the company" im Geschäftsbericht 2021 (Annual Report 2021) verwiesen.

Zusätzlich bedingte ein Teil der Strategie der Credit Suisse eine Verlagerung des Schwerpunkts in gewissen Bereichen ihres Geschäfts, einschliesslich des Ausstiegs aus bestimmten Geschäftsbereichen und der Produkterweiterung etwa im Bereich nachhaltiger Anlage- und Finanzlösungen. Dies kann unerwartete negative Auswirkungen in anderen Bereichen des Geschäfts zur Folge haben und ihr gesamtes Geschäft beeinträchtigen. So geht die Credit Suisse beispielsweise davon aus, dass der Ertrag der Investment Bank durch den geplanten Ausstieg aus nahezu ihrem gesamten Prime-Services-Geschäft und der damit einhergehenden Verringerung des Kapitals der Investment Bank um über USD 3 Mrd. beeinträchtigt sein wird. Ferner können die Folgen der Wertminderung der kapitalwirksamen Komponente der Beteiligungsbuchwerte der CS sich ebenfalls negativ auf ihr Geschäftsergebnis in bestimmten Geschäftsbereichen auswirken.

Die Umsetzung der Strategie der Credit Suisse kann ihre Exponierung gegenüber gewissen Risiken erhöhen, insbesondere Kredit-, Markt-, operationellen und regulatorischen Risiken. Die Gruppe hat auch gewisse finanzielle Ziele festgelegt, beispielsweise in Bezug auf die Rendite auf dem materiellen Eigenkapital, deren Erfüllung nicht vorhersehbar ist. Es gibt keine Garantie dafür, dass die Gruppe diese Ziele in der beschriebenen Form oder überhaupt erreichen kann. Schliesslich können Änderungen in der Organisationsstruktur des Unternehmens der Gruppe sowie Änderungen bei Personal und Management zu einer vorübergehenden Instabilität ihres Geschäfts führen.

Zudem ist die Credit Suisse durch Übernahmen und andere vergleichbare Transaktionen, die sie vornimmt, gewissen Risiken ausgesetzt. Obwohl die Credit Suisse die Unterlagen von Unternehmen, deren Übernahme sie plant, prüft, ist es ihr im Allgemeinen nicht möglich, alle entsprechenden Unterlagen im Detail zu analysieren. Auch eine gründliche Überprüfung der Unterlagen lässt bestehende oder potenzielle Probleme eventuell unerkannt oder lässt es nicht zu, sich mit einem Unternehmen ausreichend vertraut zu machen, um seine Fähigkeiten und Schwächen vollständig zu erfassen. Infolgedessen muss die Credit Suisse mit unerwarteten Verbindlichkeiten rechnen (darunter rechtliche und Compliance-Probleme) oder damit, dass sich ein übernommenes Unternehmen nicht erwartungsgemäss entwickelt. Auch besteht für die Credit Suisse das Risiko, dass sich Akquisitionen in ihren bestehenden Betrieb nicht effektiv einbinden lassen, weil unter anderem unterschiedliche Abläufe, Geschäftspraktiken und technologische Systeme vorliegen, oder aufgrund von Schwierigkeiten bei der Anpassung einer übernommenen Gesellschaft an ihre Organisationsstruktur. Die Credit Suisse ist dem Risiko ausgesetzt, dass die Erträge aus Akquisitionen nicht die Ausgaben oder die Verschuldung decken, die für den Erwerb solcher Unternehmen anfallen, oder die Investitionen, die für die Entwicklung solcher Unternehmen erforderlich sind. Ferner besteht das Risiko, dass erfolglose Akquisitionen dazu führen kann, dass die Credit Suisse einen Goodwill dieser Transaktionen im Wert mindern oder abschreiben muss. Die Credit Suisse verfügt noch immer über einen erheblichen Goodwill-Betrag in ihrer Bilanz, der zu weiteren Wertberichtigungen auf Goodwill führen könnte.

Es besteht zudem die Möglichkeit, dass die Credit Suisse neue Joint Ventures (innerhalb der Gruppe und mit externen Parteien) und strategische Allianzen eingeht. Obwohl sie sich bemüht, geeignete Partner zu finden, kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Joint-Venture-Bestrebungen der Credit Suisse sich als erfolglos erweisen oder ihre Investitionen und sonstigen Verpflichtungen nicht rechtfertigen.

5. Länderrisiken und Wechselkursrisiken

5.1 Länderrisiken könnten die Markt- und Kreditrisiken der CS erhöhen

Länder-, regionale und politische Risiken sind Bestandteile des Markt- und Kreditrisikos. Finanzmärkte und Wirtschaftsbedingungen im Allgemeinen waren und werden auch in Zukunft von solchen Risiken wesentlich betroffen sein. Der wirtschaftliche oder politische Druck in einem Land oder einer Region, darunter solcher infolge lokaler Marktstörungen, Währungskrisen, geldpolitischer Kontrollen oder anderer Faktoren, kann sich auf die Möglichkeit von Kunden oder Gegenparteien im betreffenden Land oder in der betreffenden Region, ausländische Währung oder Kredite zu beschaffen, auswirken und damit die Erfüllung ihrer Verpflichtungen der CS gegenüber betreffen. Dies wiederum kann sich ungünstig auf ihr Geschäftsergebnis auswirken.

5.2 Die CS könnte erhebliche Verluste in den Emerging Markets erleiden

Ein Teil der Strategie der Gruppe ist die Ausweitung ihres Vermögensverwaltungsgeschäfts in Emerging Markets. Die Umsetzung dieser Strategie durch die CS erhöht ihre bestehenden Risiken bezüglich der wirtschaftlichen Instabilität dieser Länder. Die CS überwacht diese Risiken, strebt eine Diversifizierung in den Branchen an, in die sie investiert, und fokussiert sich auf das kundenorientierte Geschäft. Trotzdem ist es jedoch möglich, dass die Bestrebungen der CS zur Begrenzung des Emerging-Market-Risikos nicht immer erfolgreich sind. Zudem haben verschiedene Emerging Markets ernst zu nehmende wirtschaftliche, finanzielle und politische Störungen oder ein geringeres Wirtschaftswachstum als in den Vorjahren verzeichnet und diese Entwicklung könnte sich fortsetzen. Dazu zählen erhebliche Abwertungen ihrer Währungen, Zahlungsausfälle oder drohende Zahlungsausfälle bei Staatsanleihen sowie Kapitalverkehrs- und Devisenkontrollen. Darüber hinaus wurden Sanktionen gegen bestimmte Personen und Unternehmen in diesen Märkten verhängt, die Geschäftsbeziehungen mit ihnen und bestimmten verbundenen Rechtsträgern verbieten oder einschränken, wobei weitere Sanktionen möglich sind. Das könnte unter anderem nachteilige Auswirkungen auf das Geschäft der CS haben und zu einer erhöhten Volatilität an den Finanzmärkten allgemein führen.

5.3 Wechselkursschwankungen könnten sich ungünstig auf das Geschäftsergebnis der CS auswirken

Die CS ist Risiken aufgrund von Wechselkursschwankungen ausgesetzt, insbesondere gegenüber dem US-Dollar. Vor allem lautet ein bedeutender Anteil ihrer Aktiven und Verbindlichkeiten auf andere Währungen als den Schweizer Franken, welcher die Hauptwährung ihrer finanziellen Berichterstattung ausmacht. Das Kapital der CS lautet ebenfalls auf Schweizer Franken, und sie verfügt nicht über eine vollständige Absicherung ihrer Kapitalausstattung gegenüber Wechselkursveränderungen. Der Schweizer Franken blieb 2021 stark.

Da ein bedeutender Teil des Aufwands der CS in Schweizer Franken anfällt, während sie einen Grossteil ihrer Einnahmen in anderen Währungen erwirtschaftet, sind ihre Erträge empfindlich gegenüber Wechselkursveränderungen zwischen dem Schweizer Franken und anderen Hauptwährungen. Obwohl die CS eine Reihe von Massnahmen ergriffen hat, um die Auswirkungen der Wechselkursschwankungen auf ihr Geschäftsergebnis auszugleichen, wirkten sich die Aufwertung des Schweizer Francs im Besonderen und die Wechselkursschwankungen im Allgemeinen in den letzten Jahren negativ auf ihr Geschäftsergebnis und ihre Kapitalausstattung aus und können auch in Zukunft weiterhin einen negativen Effekt haben.

6. Steuerung des operationellen Risikos und Schätzrisiken

6.1 Die CS ist einer breiten Vielfalt an operationellen Risiken einschliesslich Cybersicherheits- und anderen Informationstechnologierisiken ausgesetzt

Das operationelle Risiko ist das Risiko von finanziellen Verlusten, die durch ungeeignete oder mangelhafte interne Prozesse, Personen oder Systeme oder durch externe Ereignisse entstehen. Obwohl die CS über Pläne zur Gewährleistung der Geschäftskontinuität verfügt, sind ihre Geschäftsbereiche im Allgemeinen mit einer breiten Vielfalt an operationellen Risiken konfrontiert. Dazu gehören Technologierisiken, die durch Abhängigkeiten von Informationstechnologien, unabhängigen Zulieferern und der Telekommunikationsinfrastruktur sowie durch die Vernetzung zahlreicher Finanzinstitute mit zentralen Stellen, Börsen und Clearinghäusern entstehen. Als weltweit tätiges Finanzdienstleistungsunternehmen verlässt die CS sich in hohem Masse auf ihre Finanz-, Buchführungs- und sonstigen EDV-Systeme, die vielseitig und komplex sind. Aufgrund der weltweiten Ausrichtung ihres Geschäfts kann sie zusätzlichen Technologierisiken ausgesetzt sein. Die CS ist bei ihrer Geschäftstätigkeit darauf angewiesen, grosse Volumina unterschiedlichster und komplexer Transaktionen innerhalb kurzer Zeit verarbeiten zu können, darunter auch Derivatetransaktionen, deren Volumina und Komplexität zugenommen haben. Die CS verlässt sich für bestimmte Tätigkeiten möglicherweise auf Automatisierung, Verarbeitung durch Roboter, maschinelles Lernen und künstliche Intelligenz. Diese Abhängigkeit könnte künftig im Zuge technologischer Fortschritte weiter zunehmen, wodurch sie zusätzlichen Cybersicherheitsrisiken ausgesetzt sein könnte. Die CS ist operationellen Risiken ausgesetzt, die aus Fehlern in der Ausführung, Bestätigung oder Abrechnung von Transaktionen oder aufgrund der nicht ordnungsgemässen Aufzeichnung und Verbuchung von Transaktionen stammen. In den letzten Jahren hat die Bedrohung von Finanzinstituten durch Cybersicherheits- und andere Informationstechnologierisiken deutlich zugenommen, und die CS könnte

in bestimmten ausländischen Ländern, in denen sie tätig ist, einem erhöhten Risiko für Cyberangriffe oder einem zunehmenden Risiko im Zusammenhang mit einem geringeren Mass an Schutz personenbezogener Daten und geistiger Eigentumsrechte ausgesetzt sein. Die aufsichtsrechtlichen Anforderungen in diesen Bereichen sind verschärft worden und werden voraussichtlich noch weiter verschärft werden, wobei über verschiedene Rechtsordnungen hinweg unterschiedliche und potenziell widersprüchliche Anforderungen möglich sind.

Informationssicherheit, Datenvertraulichkeit und –integrität sind für die Geschäftsbereiche der CS von wesentlicher Bedeutung, und in jüngster Vergangenheit wurde die Fähigkeit von Unternehmen, ihre personenbezogenen Daten gemäss Datenschutzvorschriften – darunter die Datenschutz-Grundverordnung der EU und das Schweizer Bundesgesetz über den Datenschutz – zu schützen, von den Aufsichtsbehörden überprüft. Regierungsbehörden, Mitarbeitende, einzelne Kunden oder Geschäftspartner können aufgrund von Sicherheitsverstössen, die sich auf die Vertraulichkeit oder Integrität von personenbezogenen Daten auswirken, sowie aufgrund der tatsächlichen oder vermeintlichen Nichteinhaltung von Datenschutzvorschriften rechtliche Schritte gegen die CS einleiten. Die angemessene Überwachung von operationellen Risiken und die Einhaltung der Datenschutzvorschriften waren auch Gegenstand verstärkter regulatorischer Überprüfungen. Jegliches Versäumnis der Credit Suisse, die Sicherheit der Daten angemessen zu gewährleisten und das erhöhte technologiebedingte operationelle Risiko zu steuern, könnte auch zu regulatorischen Sanktionen oder Untersuchungen sowie einem Vertrauensverlust in die Systeme der CS führen, was sich nachteilig auf ihren Ruf, ihr Unternehmen und ihre Geschäftstätigkeit auswirken könnte.

> Für weitergehende Informationen wird auf "Switzerland – Data Protection Act" in "I – Information on the company – Recent regulatory developments and proposals" und "Regulatory Framework – Switzerland – Cybersecurity", "Regulatory Framework – US – Cybersecurity" und "Regulatory Framework – EU – Data protection regulation" in "I – Information on the company – Regulation and supervision" im Geschäftsbericht 2021 (Annual Report 2021) verwiesen.

Angesichts von Bedrohungen für ihre Cybersicherheits- und Datenschutzsysteme muss die Credit Suisse erhebliche finanzielle und personelle Ressourcen zum Schutz der Vertraulichkeit, der Sicherheit und der Verfügbarkeit ihrer Systeme und Informationen einsetzen. Trotz der Vielzahl von Sicherheitsmassnahmen der CS ist es nicht immer möglich, den sich stets wandelnden Bedrohungen zuvorzukommen und alle für die Systeme und Informationen der CS bestehenden Risiken zu minimieren. Diese Bedrohungen können durch menschliches Versagen und Fehlverhalten (einschliesslich Fehleinschätzungen, Betrug oder Böswilligkeit und/oder Verstössen gegen geltende Gesetze, Regelungen und Richtlinien bzw. der Nichteinhaltung von Prozessen) entstehen oder die Folge von unbeabsichtigten technischen Fehlern sein. Auch kann es zu betrügerischen Versuchen kommen, Mitarbeitende, Kunden, Dritte oder andere Nutzer der Systeme der CS dazu zu veranlassen, sensible Informationen offenzulegen, um Zugriff auf Daten der CS oder die Daten ihrer Kunden zu erhalten. Die CS könnte auch von Risiken betroffen sein, denen die Systeme und Informationen ihrer Kunden, Lieferanten, Dienstleister, Gegenparteien oder anderer Drittparteien ausgesetzt sind. Beispielsweise kann es im Rahmen der Telearbeit erforderlich sein, dass die Mitarbeitenden der CS externe Technologien nutzen, die möglicherweise nicht das gleiche Niveau an Informationssicherheit bieten wie die bankeigenen Informationssysteme der CS. Risiken im Zusammenhang mit Cyberangriffen auf die Lieferanten der CS und andere Drittparteien sind auch aufgrund der Zunahme der Häufigkeit und Schwere von Lieferkettenangriffen auf Software- und IT-Dienstleister in den letzten Jahren gestiegen. Sicherheitsverstösse können erhebliche Kosten für Abhilfemassnahmen bedingen, sich auf die Fähigkeit der CS zur Aufrechterhaltung ihrer Geschäftstätigkeiten auswirken oder das Vertrauen ihrer Kunden oder potenziellen Kunden beeinträchtigen, was jeweils wesentliche negative Auswirkungen auf das Geschäft und die Finanzergebnisse der CS haben könnte. Auch könnten die Einführung neuer Produkte oder Dienstleistungen oder die Änderung von Prozessen durch die CS neue operationelle Risiken mit sich bringen, die sie unter Umständen nicht vollständig abschätzen oder identifizieren kann.

Die andauernde COVID-19-Pandemie hat für die Mitarbeitenden der CS zu einem weitreichenden und anhaltenden Wechsel zu Telearbeit geführt, wodurch sich die Anfälligkeit ihrer IT-Systeme sowie die Wahrscheinlichkeit von Schäden infolge von Cybersicherheitsvorfällen erhöhen. Beispielsweise könnte sich die Nutzung von standortfernen Geräten zum Zugriff auf Unternehmensnetzwerke auf die Fähigkeit der CS auswirken, Sicherheitsbedrohungen und menschliches Versagen schnell zu erkennen und zu minimieren. Darüber hinaus ist die umfassende Verteilung von Sicherheitsupdates für Systeme schwieriger und die CS hat auch weniger Einblick in die physische Sicherheit ihrer Geräte und Systeme. Ausserdem haben die Kunden der CS während der COVID-19-Pandemie zunehmend online (digital)

erbrachte Bankdienstleistungen genutzt. In der Folge sind die Anforderungen an ihre IT-Infrastruktur gestiegen und mit der Entwicklung nimmt auch die potenzielle Bedeutung eventuell auftretender Ausfälle oder Vorfälle im Bereich Cybersicherheit zu. Da sich Cybersicherheitsrisiken ständig weiterentwickeln und die Einblicks- und Kontrollmöglichkeiten aufgrund der Telearbeit vor dem Hintergrund der globalen COVID-19-Pandemie eingeschränkt sind, reichen die Anstrengungen der CS in Bezug auf angemessene Weisungen und Sicherheitsmassnahmen unter Umständen nicht aus, um alle Cybersicherheits- und Datenschutzrisiken zu mindern. Die Zunahme der Fernzugriffe durch Mitarbeitende und Kunden hat die Belastung der IT-Systeme der CS erhöht und könnte dazu führen, dass ihre Systeme (und die Fähigkeit, ihre Dienstleistungen zu erbringen) sich verlangsamen oder vollständig ausfallen. Jede Verlangsamung ihrer Dienstleistungen und jeder durch übermässige Nutzung verursachte Systemausfall belastet das Geschäft und den Ruf der CS.

Ebenso wie andere Finanzinstitute ist die CS Opfer von Cyberangriffen, Verstössen gegen Informations- oder Sicherheitsvorschriften, Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten und anderen Arten von Angriffen, Zwischenfällen und Störungen geworden. Die deutliche Zunahme der Cybersicherheitsrisiken in den vergangenen Jahren ist unter anderem auf die steigende Zahl böswilliger Akteure – darunter Gruppierungen der organisierten Kriminalität, auf staatliche Anweisungen handelnde Akteure, Terrororganisationen, extremistische Parteien und Hacker – und ihre immer raffinierteren Methoden zurückzuführen. Zudem war die CS in der Vergangenheit Opfer von Cyberangriffen, Verstössen gegen Informations- oder Sicherheitsvorschriften, Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten und anderen Arten von Angriffen, Zwischenfällen und Störungen durch verärgerte Mitarbeitende, aktivistische Hacker und andere Drittparteien, auch im Zusammenhang mit Wirtschaftsspionage. Die CS rechnet damit, auch künftig Ziel solcher Angriffe und Opfer anderer Zwischenfälle oder Störungen im Zusammenhang mit Cybersicherheit und dem Schutz personenbezogener Daten zu sein. Cyberangriffe, Verstösse gegen Informations- oder Sicherheitsvorschriften, Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten oder technische Ausfälle haben in der Vergangenheit zu operativen Problemen, zu einem Eindringen in Zahlungssysteme, zu unbefugter Offenlegung, Erfassung, Überwachung, missbräuchlichen Verwendung oder zum Verlust bzw. zur Vernichtung vertraulicher, unternehmenseigener oder sonstiger Informationen geführt, die die CS, ihre Kunden, Mitarbeitenden, Lieferanten, Dienstleister, Gegenparteien oder andere Drittparteien betreffen. Dies könnte sich auch in Zukunft wiederholen. Neue Technologien, wie beispielsweise der zunehmende Einsatz von Automatisierung, künstlicher Intelligenz (KI) und Robotik, sowie die breite Nutzung externer Finanzdatenaggregatoren könnten das Cybersicherheitsrisiko und die Exponierung der CS gegenüber diesem Risiko noch steigern. Angesichts der weltweiten Präsenz der CS, des grossen Volumens der von ihr verarbeiteten Transaktionen, der grossen Anzahl von Kunden, Partnern und Gegenparteien, mit denen sie Geschäfte tätigt, der zunehmenden Nutzung von digitalen, mobilen, cloud- und internet-basierten Dienstleistungen durch die CS sowie der zunehmenden Häufigkeit und Raffiniertheit und der ständigen Weiterentwicklung von Cyberangriffen kann sich ein Cyberangriff, ein Verstoß gegen Informations- oder Sicherheitsvorschriften, eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten oder ein technischer Ausfall ereignen und längere Zeit unentdeckt bleiben. Ausserdem geht die CS davon aus, dass jede Untersuchung eines Cyberangriffs, eines Verstosses gegen Informations- oder Sicherheitsvorschriften, einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten oder eines technischen Ausfalls notgedrungen schwer vorherzusehen ist und dass einige Zeit bis zu deren Abschluss verstreichen könnte. Diese Faktoren können es der CS erschweren, ihren Kunden, Mitarbeitenden, Aufsichtsbehörden und sonstigen Stakeholdern sowie der Öffentlichkeit zeitnah genaue und vollständige Informationen über ein solches Ereignis bereitzustellen. Möglicherweise wüsste die CS während dieser Zeit nicht, wie umfangreich der Schaden ist oder wie er am besten zu beheben wäre. Manche Fehler oder Aktionen können sich wiederholen oder verstärken, bevor sie entdeckt und behoben werden. All dies würde die Kosten und sonstigen Folgen eines Cyberangriffs, eines Verstosses gegen Informations- oder Sicherheitsvorschriften, einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten oder eines technischen Ausfalls zusätzlich erhöhen.

Falls Systeme der CS infolge eines Cyberangriffs, eines Verstosses gegen Informations- oder Sicherheitsvorschriften, einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, eines technischen Ausfalls, eines nicht genehmigten Zugriffes, eines Datenverlusts bzw. einer Datenlöschung, eines unmöglichen Zugriffes, eines Computer-Virus oder sonstiger Ereignisse, welche die Sicherheit beeinträchtigen könnten, nicht oder nur beschränkt ordnungsgemäss funktionieren, könnte die CS unter anderem Rechtsstreitigkeiten, nicht versicherten finanziellen Verlusten, Geschäftsunterbrechungen, Schadenersatzforderungen seitens ihrer Kunden, Mitarbeitenden, Gegenparteien oder anderer

Drittparteien, einer Beeinträchtigung ihrer Beziehungen zu ihren Lieferanten oder Dienstleistern, Interventionen der Aufsichtsbehörden oder einer Rufschädigung ausgesetzt sein. Zudem könnte sich die CS aufgrund eines solchen Ereignisses gezwungen sehen, zusätzliche Ressourcen in beachtlicher Höhe einzusetzen, um ihre Sicherheitsmassnahmen anzupassen oder um nach weiteren Anfälligkeiten oder Risiken zu suchen und diese zu beheben. Die CS muss unter Umständen auch Ressourcen aufwenden, um neue und zunehmend umfangreiche regulatorische Anforderungen im Zusammenhang mit Cybersicherheit erfüllen zu können.

6.2 Die CS könnte durch Fehlverhalten von Mitarbeitenden Verluste erleiden

Die Geschäftsbereiche der CS sind Risiken ausgesetzt, die durch eine mögliche Nichteinhaltung von Richtlinien oder Vorschriften, ein Fehlverhalten von Mitarbeitenden, Fahrlässigkeit oder Betrug entstehen könnten und sowohl zivil-, aufsichts- oder strafrechtliche Untersuchungen, Rechtsstreitigkeiten, Anklagen, Sanktionen der Aufsichtsbehörden als auch schwerwiegende Rufschädigungen und finanzielle Verluste nach sich ziehen könnten. So haben beispielsweise in den letzten Jahren Händler, die nicht genehmigte Geschäfte durchgeführt haben, oder Mitarbeitende, die durch anderweitiges Fehlverhalten aufgefallen sind, einigen multinationalen Finanzinstituten erhebliche Verluste verursacht. Ein Fehlverhalten von Mitarbeitenden lässt sich nicht immer vollständig verhindern, und die von der CS ergriffenen Vorsichtsmassnahmen zur Verhinderung und Erkennung entsprechender Aktivitäten waren nicht immer vollständig wirksam und werden möglicherweise auch künftig nicht vollständig wirksam sein.

6.3 Die Risikomanagementprozesse und -richtlinien der CS können ihre Risikoexponierung möglicherweise nicht in jedem Marktumfeld oder gegenüber allen Risiken effektiv mindern, was zukünftig zu erheblichen unerwarteten Verlusten führen kann

Zur Überwachung und Kontrolle ihrer Risikoexponierung setzt die CS eine vielfältige Bandbreite an Risikomanagementprozessen und -richtlinien sowie Absicherungsstrategien ein, darunter Modelle zur Analyse und Überwachung der verschiedenen Risiken, denen die CS durch ihre Geschäftstätigkeiten ausgesetzt ist. Allerdings können diese Risikomanagementstrategien, -techniken, -modelle, -prozesse und -richtlinien die Risikoexponierung der CS möglicherweise nicht in jedem Marktumfeld oder gegenüber allen Risiken effektiv mindern. Das gilt unter anderem für Risiken, die sie vollständig oder teilweise nicht identifiziert, vorhersieht oder mindert. Dies kann erhebliche unerwartete Verluste zur Folge haben.

Ein Teil der quantitativen Tools und Kennzahlen der CS für die Steuerung von Risiken, darunter Value-at-Risk und ökonomisches Risikokapital, basiert auf Beobachtungen von historischem Marktverhalten. Es ist möglich, dass es mit diesen Tools und Kennzahlen für die Steuerung von Risiken nicht gelingt, wichtige Risiken vorherzusehen. Zudem berücksichtigen die quantitativen Modelle der CS nicht alle Risiken und arbeiten mit zahlreichen Annahmen und Beurteilungen zum allgemeinen Umfeld. Daher lassen sich mit ihnen nicht alle Marktentwicklungen oder Ereignisse sowie ihre Merkmale und ihr zeitlicher Rahmen vorhersagen. Somit kann die CS Risiken durch Faktoren ausgesetzt sein, die sie im Rahmen ihrer statistischen Modelle nicht vorhergesehen oder richtig eingestuft hat. Dies könnte die CS bei der Steuerung ihrer Risiken einschränken, und in solchen sowie in anderen Fällen kann es zudem aufgrund der Aktivitäten anderer Marktteilnehmer oder weitverbreiteten Marktverwerfungen schwierig sein, die Risikopositionen der CS zu reduzieren. Daher können die Verluste der CS deutlich grösser ausfallen, als historische Kennzahlen vermuten lassen.

Zudem können Unzulänglichkeiten oder Versäumnisse bei den Risikomanagementprozessen und -richtlinien der CS dazu führen, dass sie unerwartete Verluste erleidet, und dies könnte ihre finanzielle Lage und ihr Geschäftsergebnis erheblich belasten. Beispielsweise ging aus dem unabhängigen Bericht in Bezug auf die Archegos-Angelegenheit unter anderem hervor, dass im Prime-Services-Geschäft der Investment Bank Versäumnisse bei der effektiven Steuerung der Risiken durch die erste und die zweite Verteidigungslinie vorlagen und es eine fehlende Eskalation von Risiken gab. Solche Unzulänglichkeiten oder Versäumnisse zu beheben, kann sehr zeit- und ressourcenintensiv sein. Sie können ausserdem eine Nichteinhaltung geltender Gesetze, Richtlinien und Vorschriften, schärfere Kontrollen durch die Aufsichtsbehörden, behördliche Untersuchungen, Gerichtsverfahren, Rechtsstreitigkeiten, Bussgelder, Strafen oder sonstige Sanktionen sowie Kapitalzuschläge oder Aufschläge für die CS zur Folge haben. Darüber hinaus können solche Unzulänglichkeiten oder Versäumnisse den Ruf der CS schädigen.

Halten bestehende oder potenzielle Kunden oder Gegenparteien das Risikomanagement der CS für unzulänglich, könnten sie beschliessen, ihre Geschäfte mit anderen Anbietern zu tätigen oder ihre Transaktionen bei der CS einzuschränken, was wesentliche negative Auswirkungen auf das Geschäftsergebnis der CS und ihre finanzielle Lage haben könnte

> Für weitergehende Informationen zum Risikomanagement der CS wird auf "Risk management" in "III – Treasury, Risk, Balance sheet and Off-balance sheet" im Geschäftsbericht 2021 (Annual Report 2021) verwiesen.

6.4 Die tatsächlichen Ergebnisse der CS können von ihren Schätzungen und Bewertungen abweichen

Die CS nimmt Schätzungen und Bewertungen vor, die einen Einfluss auf ihre ausgewiesenen Ergebnisse haben. Dazu gehören die Ermittlung des Fair Value bestimmter Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, die Vornahme von Rückstellungen für Erfolgsunsicherheiten und für Verluste im Zusammenhang mit Ausleihungen, Rechtsstreitigkeiten und regulatorischen Verfahren, die Verbuchung von Wertberichtigungen auf Goodwill und immaterielle Vermögenswerte, die Beurteilung ihrer Möglichkeiten zur Realisierung latenter Steuerguthaben, die Bewertung aktienbasierter Vergütungsansprüche, die Modellierung ihrer Risikoexposition sowie die Berechnung der Aufwendungen und Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit ihren Pensionsplänen. Diese Schätzungen sind Ermessensentscheidungen und beruhen auf den verfügbaren Informationen. Die tatsächlichen Ergebnisse der CS können erheblich von diesen Schätzungen abweichen.

> Für Informationen zu diesen Schätzungen und Bewertungen wird auf "Critical accounting estimates" in "II – Operating and financial review" and "Note 1 – Summary of significant accounting policies" in "VI – Consolidated financial statements – Credit Suisse Group" im Geschäftsbericht 2021 (Annual Report 2021) verwiesen.

Die Schätzungen und Bewertungen der CS beruhen auf Modellen und Verfahren zur Prognose von wirtschaftlichen Bedingungen und Markt- beziehungsweise sonstigen Ereignissen, welche die Fähigkeit von Gegenparteien zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen gegenüber der CS oder auch den Wert der Vermögenswerte beeinflussen könnten. Falls die von der CS verwendeten Modelle und Verfahren aufgrund unvorhergesehener Marktbedingungen, Illiquidität oder Volatilität an Aussagekraft verlieren, könnte die Fähigkeit der CS, korrekte Schätzungen und Bewertungen vorzunehmen negativ beeinflusst werden.

6.5 Die buchhalterische Behandlung ausserbilanzieller Gesellschaften durch die CS kann sich ändern

Die CS geht im Rahmen ihrer normalen Geschäftstätigkeit Geschäfte mit Zweckgesellschaften (*Special Purpose Entities*, "SPEs") ein, wobei bestimmte SPEs, mit denen die CS Geschäfte abschliesst, nicht zum Konsolidierungskreis gehören. Ihre Aktiven und Verbindlichkeiten sind somit ausserbilanzieller Art. Die Anwendung von Rechnungslegungsstandards für die Konsolidierung – entweder zu Beginn oder nach dem Eintreten bestimmter Ereignisse, die die CS unter Umständen dazu verpflichten zu überprüfen, ob eine Konsolidierung angebracht ist – ist gegebenenfalls wesentlich von Ermessensentscheidungen der Geschäftsleitung abhängig. Die Rechnungslegungsstandards betreffend die Konsolidierung und deren Auslegung haben sich geändert; weitere Änderungen sind nicht auszuschliessen. Falls die CS eine SPE zu konsolidieren hat, würden deren Aktiven und Verbindlichkeiten in ihrer konsolidierten Bilanz ausgewiesen, während die entsprechenden Gewinne und Verluste in ihrer konsolidierten Erfolgsrechnung erfasst würden. Dieser Vorgang könnte sich negativ auf das Geschäftsergebnis und die Eigenkapitalquote der CS sowie das Verhältnis Fremd- zu Eigenmitteln auswirken.

> Für Informationen zu Geschäften mit und Verpflichtungen gegenüber SPEs wird auf "Off-balance sheet" in "III – Treasury, Risk, Balance sheet and Off-balance sheet—Balance sheet and off-balance sheet" im Geschäftsbericht 2021 (Annual Report 2021) verwiesen.

6.6 Die CS ist Risiken im Zusammenhang mit dem Klimawandel ausgesetzt, die sich negativ auf ihren Ruf, ihre Geschäftstätigkeit und ihre Kunden sowie auf die Bonität ihrer Gegenparteien auswirken könnten.

Die CS ist in vielen Regionen, Ländern und Gemeinschaften weltweit tätig, in denen ihre Geschäftsbereiche und die Aktivitäten ihrer Kunden von den Folgen des Klimawandels betroffen sein könnten, der sowohl für die CS als auch für ihre Kunden mit kurz- und langfristigen Risiken verbunden

ist. Der Klimawandel könnte sie finanziellen Risiken aussetzen, entweder durch seine meteorologischen Auswirkungen (z. B. klima- und wetterbedingte Ereignisse) oder durch Übergangseffekte (z. B. Änderungen der Klimapolitik oder Änderungen der Vorschriften für Finanzinstitute in Bezug auf Klimawandelrisiken). Die Übergangsrisiken könnten sich durch die immer häufiger auftretenden Veränderungen des physikalischen Klimas, die sich in Form von Hurrikans, Überschwemmungen, Waldbränden und extremen Temperaturen zeigen, noch verstärken.

Meteorologische und Übergangsklimarisiken könnten finanzielle Auswirkungen auf die CS haben – entweder direkt über ihre physischen Vermögenswerte, Kosten und Geschäftsaktivitäten oder indirekt über die finanziellen Beziehungen zu ihren Kunden. Diese Risiken sind vielfältig und umfassen unter anderem das Risiko eines Wertverfalls der Vermögenswerte, auch im Zusammenhang mit den Immobilienanlagen der CS, Kreditrisiken im Zusammenhang mit Darlehen und anderen Kreditengagements mit den Kunden sowie Geschäftsrisiken, darunter mögliche Ertragsverluste durch ein reduziertes Engagement im traditionellen Geschäft mit Kunden, die über keinen überzeugenden Übergangsplan verfügen, ein Rückgang bei den verwalteten Vermögen, falls diese Kunden ihre Gelder abziehen, vermehrte Ausfälle und Umschichtungen von Kapital infolge von Änderungen der globalen Vorschriften sowie regulatorische Risiken wie unter anderem andauernde legislative und regulatorische Unsicherheiten und Änderungen beim Klimarisikomanagement und den Best Practices. Weitere Beispiele für klimabezogene Risiken sind das Risiko der geringeren Verfügbarkeit von Versicherungsschutz, das operationelle Risiko im Zusammenhang mit Gebäuden und Infrastruktur im Eigentum der Credit Suisse, das Risiko von erheblichen Störungen des Geschäftsbetriebs sowie die Notwendigkeit zur Vornahme von Änderungen als Reaktion auf diese Risiken.

Bei ihrem "Investor Day" 2020 gab die CS ihr Ziel bekannt, bis spätestens 2050 eine neutrale Emissionsbilanz ihrer Finanzierungsaktivitäten zu erreichen, wobei Zwischenziele für 2030 festgelegt werden sollen. Diese Massnahmen sind Teil der Strategie von CS, ihre Finanzierungstätigkeit an den Zielen des Pariser Klimaschutzabkommens auszurichten. Um diese oder ähnliche jeweils von ihr festgelegte Zielsetzungen zu erreichen, muss die CS Klimaaspekte in ihre Geschäftsstrategie, ihre Produkte und Dienstleistungen sowie in ihre Risikomanagementprozesse für finanzielle und nicht finanzielle Risiken einfließen lassen, was kosten- und ressourcenintensiv sein kann. Zudem werden nationale und internationale Standards, branchenspezifische und wissenschaftliche Praktiken, regulatorische Vorschriften und Markterwartungen in Bezug auf Initiativen im Bereich Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (Environmental, Social and Governance, "ESG") kontinuierlich weiterentwickelt sowie unterschiedlich interpretiert und können raschen Änderungen unterliegen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass diese Standards, Praktiken, regulatorischen Vorschriften und Markterwartungen anders interpretiert werden, als die CS sie bei ihrer Festlegung der damit verbundenen Ziele interpretiert, dass sie sich derart ändern, dass sich der Kosten- und Ressourcenaufwand der CS zur Erreichung dieser Ziele deutlich erhöht, oder dass sich herausstellt, dass es wesentlich schwieriger oder sogar unmöglich ist, die Ziele der CS zu erreichen. Solche Entwicklungen können sich verstärken, wenn die CS beschliesst oder aufgrund nationaler oder internationaler regulatorischer Entwicklungen oder Erwartungen von Stakeholdern gezwungen ist, ihre Ziele schneller zu erreichen. Zudem kann die Verfügbarkeit von ESG-Daten, darunter Daten zum Klimawandel, eingeschränkt sein oder die vorliegenden Daten können in puncto Qualität und Konsistenz variieren, sodass die Fähigkeit der CS, solide klimabezogene Risikoanalysen durchzuführen und ihre dahingehenden Ziele zu erreichen, eingeschränkt sein kann.

Infolge der steigenden Zahl klima- und nachhaltigkeitsbezogener Gesetze, Regelungen und Vorschriften und der steigenden Nachfrage verschiedener Stakeholder nach umweltverträglichen Produkten und Dienstleistungen sowie aufsichtsrechtlicher Überprüfungen kann die CS wie auch andere Finanzinstitute im Zusammenhang mit dem Klimawandel, Umweltzerstörung und anderen ESG-Themen zunehmend Prozess- und Vertragshaftungsrisiken sowie Durchsetzungsmassnahmen ausgesetzt sein. Der Ruf der CS und ihre Kundenbeziehungen können darüber hinaus durch ihre Beteiligung oder die ihrer Kunden an bestimmten klimawandelbezogenen Geschäftsaktivitäten beschädigt werden oder infolge einer negativen öffentlichen Stimmung, regulatorischer Überprüfungen oder verringerten Anleger- und Stakeholdervertrauens aufgrund ihrer Massnahmen zum Klimaschutz und ihrer Klimaschutzstrategie. Wenn es der CS nicht gelingt, die verschiedenen Risiken, mit denen sie durch den Klimawandel konfrontiert ist, zutreffend zu messen und zu steuern, wenn sie ihre Ziele nicht erreicht (oder sie nur mit einem erheblichen Geschäftsaufwand erreichen kann) oder wenn sie ihre Strategie und ihr Geschäftsmodell nicht an die sich ändernden regulatorischen Vorschriften und

Markterwartungen anpasst, könnte dies ihren Ruf, ihre Geschäftstätigkeit, ihr Geschäftsergebnis und ihre finanzielle Lage erheblich beeinträchtigen.

- > Für weitergehende Informationen zu den Risikomanagementprozessen im Zusammenhang mit dem Klimawandel wird auf "*Key risk developments – Climate change*" und "*Climate-related risks*" in "III – Treasury, Risk, Balance sheet and Off-balance sheet – Risk management" im Geschäftsbericht 2021 (*Annual Report 2021*) verwiesen.

7. Rechtliche, regulatorische und Reputationsrisiken

7.1 Credit Suisse ist erheblichen rechtlichen Haftungsrisiken ausgesetzt

Die Credit Suisse ist erheblichen rechtlichen Risiken ausgesetzt. Der Umfang und die Zahl der Gerichtsverfahren, regulatorischen Verfahren und anderen Rechtsstreiten gegen Finanzdienstleistungsunternehmen erhobenen Schadensersatzforderungen nehmen in vielen der wichtigsten Märkte, in denen die CS tätig ist, weiter zu.

Die CSG und ihre Tochtergesellschaften, u. a. die CS, sind einer Reihe wichtiger rechtlicher Verfahren, regulatorischer Massnahmen und Untersuchungen ausgesetzt. Unvorteilhafte Ergebnisse einzelner oder mehrerer dieser Verfahren könnten erhebliche Auswirkungen auf das Geschäftsergebnis der Credit Suisse für einen bestimmten Zeitraum haben, deren Umfang teilweise von den in dem betreffenden Zeitraum erzielten Ergebnissen abhängig ist.

- > Für weitergehende Informationen zu diesen und anderen rechtlichen und regulatorischen Verfahren, die den Investment-Banking-Bereich und weitere Geschäftsbereiche der CS betreffen, wird auf "*Note 40 – Litigation*" in "*VI – Consolidated financial statements – Credit Suisse Group*" im Geschäftsbericht 2021 (*Annual Report 2021*) verwiesen.

Die Ergebnisse vieler rechtlicher, regulatorischer und sonstiger Streitverfahren, in die die Geschäftsbereiche der Credit Suisse involviert sind, lassen sich schwer abschätzen. Das gilt insbesondere für Fälle, in denen Forderungen durch verschiedene Klägerkategorien erhoben werden, in denen Schadenersatz in unbestimmter Höhe oder für nicht feststellbare Beträge gefordert wird oder die neuartige rechtliche Forderungen betreffen. Die Geschäftsleitung ist im Zusammenhang mit diesen Angelegenheiten verpflichtet, Rücklagen für Verluste, die wahrscheinlich sind und angemessen abgeschätzt werden können, zu bilden, zu erhöhen oder freizugeben. Dies erfordert in erheblichem Umfang Beurteilungsvermögen und Ermessenentscheidungen.

- > Für weitergehende Informationen wird auf "*Critical accounting estimates*" in "*II – Operating and financial review*" und "*Note 1 – Summary of significant accounting policies*" in "*VI – Consolidated financial statements – Credit Suisse Group*" im Geschäftsbericht 2021 (*Annual Report 2021*) verwiesen.

7.2 Das Geschäft der CS ist stark reguliert und bestehende, neue oder geänderte Gesetze, Richtlinien und Vorschriften können ihr Geschäft und ihre Fähigkeit zur Umsetzung ihrer strategischen Pläne beeinträchtigen

In vielen ihrer Geschäftsbereiche untersteht die CS umfassenden Gesetzen, Richtlinien und Vorschriften durch Regierungen, staatliche Stellen, Aufsichtsbehörden und Selbstregulierungsorganisationen in der Schweiz, in der EU, im Vereinigten Königreich, in den USA sowie in anderen Ländern, in denen sie tätig ist. In der Vergangenheit unterlag die CS zunehmend umfassenden und komplexen Gesetzen, Richtlinien und Vorschriften sowie regulatorischen Untersuchungen und möglichen Durchsetzungsmassnahmen, und sie rechnet damit, dass dies auch künftig der Fall sein wird. Die Kosten der Einhaltung dieser Anforderungen für die CS sowie die von den Aufsichtsbehörden beantragten und verhängten Strafen und Geldbussen für die Finanzdienstleistungsindustrie haben in den letzten Jahren deutlich zugenommen. Die CS erwartet, dass die zunehmende Regulierung und Durchsetzung ihre Kosten weiter erhöhen wird (beispielsweise Kosten im Zusammenhang mit Compliance, Systemen und Tätigkeiten) und ihre Fähigkeit, bestimmte Arten von Geschäften zu tätigen, beeinflussen wird. Diese erhöhten Kosten und negativen Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit der CS könnten ihre Rentabilität und ihre Wettbewerbsfähigkeit negativ beeinflussen. Oft dienen diese Gesetze, Richtlinien und Vorschriften dazu, die Tätigkeit der CS einzuschränken, was unter anderem durch die Anwendung erhöhter oder erweiterter Anforderungen an die Kapital-, Fremdmittel- und Liquiditätsausstattung, durch die Einführung zusätzlicher Kapitalzuschläge für Risiken in Zusammenhang mit Rechtsstreitigkeiten, operationellen, regulatorischen und sonstigen Angelegenheiten, durch Vorschriften bezüglich Kundenschutz und Marktverhalten, Gesetze, Richtlinien und Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäscherei, Korruption und Bestechung wie auch durch unmittelbar oder mittelbar greifende Einschränkungen bezüglich der Tätigkeitsbereiche, in denen sie

operieren und investieren darf, erfolgt. Solche Einschränkungen können ihre Geschäftstätigkeit und ihre Fähigkeit zur Umsetzung strategischer Initiativen beeinträchtigen. Sollte die CS bestimmte Geschäftsbereiche veräussern müssen, könnten ihr Verluste entstehen, wenn sie sich gezwungen sehen würde, entsprechende Geschäftsbereiche mit einem Abschlag zu verkaufen, der unter gewissen Umständen erheblich sein könnte. Gründe für einen Abschlag könnten Zeitvorgaben für entsprechende Veräusserungen sein oder aber die Möglichkeit, dass andere Finanzinstitute vergleichbare Investitionen zum gleichen Zeitpunkt liquidieren müssten.

Seit 2008 setzen die Aufsichtsbehörden und Regierungen in ihrer Tätigkeit einen Schwerpunkt bei der Reform der Finanzdienstleistungsbranche und erweiterten unter anderem ihre Anforderungen an die Kapital-, Fremdmittel- und Liquiditätsausstattung, setzten Veränderungen in der Vergütungspraxis (einschliesslich steuerlicher Aspekte) sowie Massnahmen zur Minderung des systemischen Risikos durch, einschliesslich einer Abschirmung von Risiken von bestimmten Aktivitäten und Geschäftstätigkeiten innerhalb bestimmter Rechtseinheiten. Diese Regulierungen und Vorschriften könnten bewirken, dass die Gruppe Vermögenswerte in verschiedenen Tochtergesellschaften reduzieren oder Kapital oder andere Mittel einschliessen oder anderweitig ihr Geschäft oder die Struktur ihrer Tochtergesellschaften und die der Gruppe verändern muss. Abweichungen bezüglich der Einzelheiten und der Umsetzung entsprechender Regulierungen könnten für die Gruppe, einschliesslich der CS, weitere negative Auswirkungen haben, da derzeit davon auszugehen ist, dass bestimmte Anforderungen nicht für alle ihre Mitbewerber gleich anwendbar sein oder in allen Ländern einheitlich umgesetzt werden dürften.

Hinzu kommt, dass viele dieser Vorschriften derzeit finalisiert und umgesetzt werden, was bedeutet, dass die damit verbundene regulatorische Belastung in Zukunft weiter steigen könnte und sich die endgültigen Auswirkungen zurzeit noch nicht voraussagen lassen. So ist etwa die Finalisierung und Umsetzung und/oder stufenweise Einführung der Basel-III-Reformen noch nicht abgeschlossen. Die zusätzlichen Anforderungen an das regulatorische Mindestkapital, die Leverage Ratios und die Liquiditätsmassnahmen gemäss Basel III, wie sie in der Schweiz umgesetzt wurden, haben zusammen mit den strengeren Anforderungen gemäss der Schweizer Gesetzgebung und ihrer Anwendung durch die FINMA sowie mit den damit verbundenen Ausführungsverordnungen und Massnahmen der für die CS zuständigen Aufsichtsbehörden, zur Entscheidung der CS beigetragen, die risikogewichteten Aktiven zu reduzieren und ihre Bilanz zu verkürzen, und könnten sich möglicherweise auf ihr Geschäft und ihren Zugang zu den Kapitalmärkten auswirken und ihre Finanzierungskosten erhöhen. Zudem haben verschiedene Reformen in den USA, einschliesslich der "Volcker Rule", und die Regulierung von Derivaten bestimmten Aktivitäten der CS neue regulatorische Pflichten auferlegt und werden dies weiterhin tun. Diese Anforderungen haben zur Entscheidung der CS beigetragen, aus bestimmten Geschäftsbereichen (einschliesslich einiger ihrer Private-Equity-Bereiche) auszusteigen, und könnten dazu führen, dass sie auch noch weitere Bereiche aufgibt. Kürzlich eingeführte Regelungen und Vorschläge der U.S.-Aufsichtsbehörde für den Warenterminhandel (*Commodity Futures Trading Commission*), der SEC und der Fed haben die Betriebskosten, einschliesslich Marginanforderungen, Compliance-, Informationstechnologie- und damit verbundener Kosten, im Zusammenhang mit dem Derivategeschäft der CS mit US-Personen stark erhöht oder könnten künftig zu einer starken Erhöhung führen. Gleichzeitig erschweren es diese Vorschriften der CS, Derivategeschäfte ausserhalb der USA durchzuführen. Ferner verabschiedete die Fed 2014 eine endgültige Vorschrift im Rahmen des Dodd-Frank-Gesetzes zur Finanzmarktreform und zum Verbraucherschutz (*Dodd-Frank Wall Street Reform and Consumer Protection Act*), mit der ein neuer Rahmen zur Regulierung des US-Geschäfts ausländischer Bankinstitute wie der CS eingeführt wurde. Die Umsetzung dürfte dazu führen, dass der CS zusätzliche Kosten entstehen, und die Art, wie sie ihre Tätigkeit in den USA ausübt, beeinflusst wird, unter anderem durch ihre US-amerikanische Zwischenholding. Zudem führen derzeit geltende und mögliche zukünftige grenzüberschreitende Steuerregulierungen mit extraterritorialer Wirkung, wie etwa der Foreign Account Tax Compliance Act (das US-Gesetz zur Regelung des US-Steuerreportings ausländischer Finanzinstitute), die von der OECD beschlossene globale Mindestbesteuerung und die entsprechenden Regeln ("**Säule 2**") und andere bilaterale oder multilaterale Steuerabkommen sowie Vereinbarungen über den automatischen Informationsaustausch in Steuersachen, zu detaillierten Berichtspflichten sowie höheren Compliance- und Systemkosten für die Geschäftsbereiche der CS und die globale Mindestbesteuerung gemäss Säule 2 kann den Steuersatz der CS beeinflussen. Darüber hinaus wurden mit der am 22. Dezember 2017 verabschiedeten US-Steuerreform erhebliche Änderungen des US-Steuersystems eingeführt, darunter die Senkung der Körperschaftssteuer und die Einführung der Base Erosion and Anti-Abuse Tax (BEAT). Ausserdem können sich die Umsetzung von Vorschriften, wie der Eigenkapitalrichtlinie V (*Capital Requirements Directive*, "**CRD V**") in der EU oder

des FIDLEG in der Schweiz und andere Reformen negativ auf die Geschäftsaktivitäten der CS auswirken. Ob das FIDLEG zusammen mit den ergänzenden oder umsetzenden Verordnungen und Vorschriften als der Richtlinie 2014/65/EU (*Markets in Financial Instruments Directive* in der jeweils geltenden Fassung, "MiFID II") entsprechend erachtet wird, ist derzeit weiterhin ungewiss. Schweizer Banken wie die CS können dementsprechend hinsichtlich der Beteiligung an bestimmten durch MiFID II geregelten Geschäften eingeschränkt werden. Schliesslich geht die CS davon aus, dass Vorschriften bezüglich der Verlustabsorptionsfähigkeit (*total loss-absorbing capacity*; "TLAC"), die derzeit in der Schweiz, in den USA, in Grossbritannien und in der EU in Kraft sind und in zahlreichen anderen Ländern derzeit finalisiert werden, sowie neue Anforderungen und Vorschriften in Bezug auf die interne Gesamtverlustabsorptionsfähigkeit (*internal total loss-absorbing capacity*; "iTLAC") von global systemrelevanten Banken und ihren operativen Einheiten nach ihrer Einführung in allen betreffenden Ländern die Finanzierungskosten der CS erhöhen und ihre Fähigkeit, Kapital und Liquidität nach Bedarf weltweit einzusetzen, einschränken können.

Die CS unterliegt Gesetzen und regulatorischen Vorschriften verschiedener Länder im Zusammenhang mit Wirtschaftssanktionen. Diese Gesetze und regulatorischen Vorschriften untersagen oder beschränken im Allgemeinen Transaktionen mit bestimmten Ländern/Regionen und Parteien. Die Kosten der CS für die Überwachung und Einhaltung der häufigen, komplexen und möglicherweise widersprüchlichen Änderungen von geltenden Gesetzen und regulatorischen Vorschriften zu Wirtschaftssanktionen sind gestiegen und es besteht ein erhöhtes Risiko, dass die CS verbotene Aktivitäten nicht rechtzeitig im Voraus erkennen und unterbinden kann oder dass sie anderweitig gegen Gesetze und regulatorische Vorschriften zu Wirtschaftssanktionen verstösst. Jedes Verhalten, auf das ein Sanktionsprogramm abzielt, und jeder Verstoss gegen ein Sanktionsprogramm könnten erhebliche zivil- und möglicherweise strafrechtliche Konsequenzen oder sonstige negative Folgen für die CS nach sich ziehen.

> Für weitergehende Informationen wird auf "Sanctions" in "I – Information on the company – Regulation and supervision – Recent regulatory developments and proposals – US" im Geschäftsbericht 2021 (*Annual Report 2021*) verwiesen.

Die Credit Suisse geht davon aus, dass sie – wie die gesamte Finanzdienstleistungsbranche und deren Akteure, einschliesslich der CS – auch im Jahr 2022 und darüber hinaus mit einer beträchtlichen Unsicherheit über den Umfang und Inhalt der regulatorischen Reformen zu rechnen hat. Das betrifft insbesondere die Ungewissheit in Bezug auf die zukünftige regulatorische Agenda in den USA, welche eine Vielzahl von Vorschlägen zur Änderung bestehender Regulierungen oder des Ansatzes bezüglich Regulierung der Finanzbranche beinhaltet sowie eine mögliche neue Steuerpolitik, und mögliche Veränderungen der Regulierung nach dem Austritt Grossbritanniens aus der EU sowie infolge der Wahlergebnisse in Europa. Zudem sieht sich die CS in den USA und anderen Rechtsgebieten in Bezug auf den Klimawandel unter anderem durch neue oder Veränderungen unterworfenen Offenlegungsvorschriften mit regulatorischer und gesetzlicher Unsicherheit konfrontiert. Änderungen von Gesetzen, Vorschriften und Regulierungen, von deren Auslegung und Durchsetzung wie auch die Einführung neuer Gesetze, Vorschriften und Regulierungen können sich negativ auf die Geschäftsergebnisse der CS auswirken.

Trotz den besten Bemühungen der CS um Einhaltung der geltenden Gesetze, Richtlinien und Vorschriften bleiben verschiedene Risiken bestehen. Das gilt insbesondere für Bereiche, in denen die geltenden Gesetze, Richtlinien und Vorschriften unklar oder in den verschiedenen Rechtsordnungen uneinheitlich sind, in denen die Regierungen, Aufsichtsbehörden oder internationale Einrichtungen, Organisationen oder Verbände ihre bisherigen Richtlinien überarbeiten oder in denen die Gerichte frühere Urteile revidieren. Darüber hinaus sind die Behörden in vielen Ländern berechtigt, Verwaltungs- und Gerichtsverfahren gegen die CS anzustrengen, die unter anderem zur Suspendierung oder dem Widerruf ihrer Konzessionen, zu Unterlassungsverfügungen, Geldstrafen, zivil- oder strafrechtlichen Strafen, Vereinbarungen über den Aufschub der Strafverfolgung oder anderen Disziplinarmassnahmen führen könnten. In der Vergangenheit haben solche Vorfälle das Geschäftsergebnis der CS massgeblich beeinträchtigt und ihren Ruf ernsthaft geschädigt und dies könnte sich künftig wiederholen.

> Für eine Beschreibung der für die CS geltenden aufsichtsrechtlichen Bestimmungen und eine Zusammenfassung einiger der wesentlichen aufsichtsrechtlichen und staatlichen Reformvorschläge, die die Finanzdienstleistungsbranche betreffen, wird auf "I – Information on the company – Regulation and supervision" im Geschäftsbericht 2021 (*Annual Report 2021*) verwiesen. Für Informationen zum aktuellen regulatorischen Umfeld der CS sowie zu erwarteten Änderungen an diesem Umfeld, die sich auf Kapital- und Liquiditätsstandards auswirken, wird auf "Liquidity and funding management" und "Capital management" in "III – Treasury, Risk, Balance sheet and Off-balance sheet" im Geschäftsbericht 2021 (*Annual Report 2021*) verwiesen.

7.3 Eine Schädigung ihres Rufes kann die Geschäftsbereiche, die Wettbewerbsposition und die Geschäftsaussichten der CS erheblich beeinträchtigen

Der Ruf der CS wurde durch die Archegos- und die SCFF-Angelegenheit beschädigt und diese Angelegenheiten oder andere Ereignisse können ihren Ruf weiter beeinträchtigen. Die Fähigkeit der CS, Kunden, Anleger und Mitarbeitende zu gewinnen und zu halten und Geschäfte mit ihren Gegenparteien zu tätigen, kann in dem Masse beeinträchtigt werden, in dem ihr Ruf beschädigt wird. Eine Rufschädigung kann unterschiedliche Ursachen haben – unter anderem, falls es der CS mittels ihrer umfassenden Verfahren und Kontrollen nicht gelingt oder nicht zu gelingen scheint, Fehlverhalten, Fahrlässigkeit und Betrug von Mitarbeitenden zu verhindern, Interessenkonflikte und Verstösse gegen Treuhandpflichten auszuschliessen, präzise und vollständige Finanz- und andere Informationen zu liefern, ihrem Geschäft anhaftende Kredit-, Liquiditäts-, operationelle und Marktrisiken zu identifizieren oder nachteilige rechtliche oder regulatorische Massnahmen oder Ermittlungen zu vermeiden. Darüber hinaus kann ihr Ruf durch mangelhafte Compliance, Verstösse gegen Informations- oder Sicherheitsvorschriften, Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten, Cyberattacken, technische Ausfälle, Kritik an der Eignung oder Angemessenheit ihrer jeweiligen Handels- oder Anlageempfehlungen oder -strategie und die Aktivitäten ihrer Kunden, Gegenparteien und von Dritten geschädigt werden. Auch Aktivitäten der Finanzdienstleistungsbranche im Allgemeinen oder bestimmter Mitglieder oder Personen innerhalb der Branche könnten ihren Ruf negativ beeinflussen. Zudem könnte ihr Ruf durch ihre Praktiken und Offenlegungen im Bereich ESG belastet werden, unter anderem im Zusammenhang mit dem Klimawandel und ihrem Umgang mit ESG-Bedenken bezüglich ihrer Geschäftstätigkeit oder der Beteiligung ihrer Kunden an bestimmten Geschäftstätigkeiten, die mit dem Klimawandel in Verbindung gebracht werden. Negative Publizität oder negative Informationen in den Medien, die von Mitarbeitenden in sozialen Medien oder anderweitig veröffentlicht werden, können unabhängig davon, ob sie den Tatsachen entsprechen, die Geschäftsaussichten oder Finanzergebnisse der CS ebenfalls belasten; dieses Risiko könnte durch das Tempo und die grosse Reichweite, mit der sich Informationen über diese Kanäle verbreiten, noch verstärkt werden.

Der Ruf von hoher Finanzkraft und Integrität ist entscheidend für die Leistungen der CS in einem hart umkämpften Umfeld, das sich aus der Globalisierung und der Konvergenz innerhalb der Finanzdienstleistungsbranche ergibt. Wenn sie sich nicht mit diesen und anderen Themen befasst oder den Eindruck erweckt, dass sie dies nicht tut, entstehen Reputationsrisiken, die ihre Geschäftstätigkeit, ihr Geschäftsergebnis und ihre finanzielle Lage beeinträchtigen können. Wenn die CS nicht sämtliche dieser Themen angemessen angeht, könnte dies darüber hinaus zusätzliche regulatorische Einschränkungen und rechtliche Risiken und damit eine weitere Rufschädigung zur Folge haben.

→ Für weitergehende Informationen wird auf "Reputational Risk" in "III – Treasury, Risk, Balance sheet and Off-balance sheet – Risk management – Risk coverage and management" im Geschäftsbericht 2021 (*Annual Report 2021*) verwiesen.

7.4 Sanierungs- und Abwicklungsverfahren sowie Anforderungen an die Sanierungs- und Abwicklungsplanung können Auswirkungen auf die Aktionäre und Gläubiger der CSG und der CS haben

Die Schweizer Bankengesetze räumen der FINMA umfangreiche Befugnisse und Ermessensspielräume bei Sanierungs- und Abwicklungsverfahren von Schweizer Banken wie der CS oder der Credit Suisse (Schweiz) AG (eine 100%ige Tochtergesellschaft der CS), aber auch von Schweizer Muttergesellschaften von Finanzkonzernen wie der CSG ein. Diese umfangreichen Befugnisse umfassen das Recht, Restrukturierungsverfahren in Bezug auf die CS, die Credit Suisse (Schweiz) AG oder die CSG einzuleiten und in diesem Zusammenhang das ausstehende Aktienkapital des vom Verfahren betroffenen Unternehmens herabzusetzen, dessen Schuldinstrumente und andere Schuldtitel jeweils ganz oder teilweise in Eigenkapital umzuwandeln und/oder abzuschreiben, sowie die Befugnis, bestimmte Kündigungs- und Verrechnungsrechte aus von einem solchen Unternehmen abgeschlossenen Verträgen (für höchstens zwei Arbeitstage) auszusetzen und Schutzmassnahmen einschliesslich der Aussetzung von Zahlungen anzuordnen und Liquidationsverfahren in Bezug auf die CS, die Credit Suisse (Schweiz) AG oder die CSG einzuleiten. Der Geltungsbereich dieser Befugnisse und Ermessensspielräume sowie die Rechtsmechanismen, die angewandt würden, werden weiter ausgearbeitet und ausgelegt.

Die Gruppe unterliegt derzeit in der Schweiz, den USA, der EU und Grossbritannien Anforderungen an die Abwicklungsplanung. Ähnliche Anforderungen in anderen Ländern sind ebenfalls möglich. Wird ein

Abwicklungsplan durch die zuständige Behörde als unzureichend erachtet, gestatten geltende Vorschriften der Behörde möglicherweise die Festsetzung von Beschränkungen auf den Umfang oder das Volumen der Geschäftstätigkeit der Gruppe im betreffenden Rechtsgebiet, die Anforderung höherer Kapital- oder Liquiditätsreserven, die Vorschrift, Vermögenswerte oder Tochtergesellschaften zu veräussern oder ihre Rechtsstruktur bzw. ihre Geschäftstätigkeit zu verändern, um die betreffenden Hindernisse für eine Abwicklung zu beseitigen.

> Für eine Beschreibung der aktuellen, gemäss dem Schweizer, dem US- und dem in der EU sowie in Grossbritannien anwendbaren Bankenrecht für die CS geltenden Sanierungs- und Abwicklungsverfahren wird auf "Switzerland – Resolution regime", "US – Resolution regime", "EU – Resolution regime" und "UK – Resolution regime" in "I – Information on the company – Regulation and supervision – Regulatory Framework" im Geschäftsbericht 2021 (Annual Report 2021) verwiesen.

7.5 Geldpolitische Änderungen entziehen sich der Kontrolle der CS und lassen sich kaum voraussagen

Die Geldpolitik der Zentralbanken und Aufsichtsbehörden in der Schweiz, den USA und weiteren Ländern beeinflussen die Arbeit der CS. Die Massnahmen der SNB und anderer Zentralbanken schlagen sich direkt in den Kapitalkosten der CS für Mittel zur Kreditgewährung, für die Kapitalbeschaffung, sowie für Anlagen nieder. Zudem können sie den Wert von Finanzinstrumenten in ihrem Besitz sowie das Wettbewerbs- und Betriebsumfeld in der Finanzdienstleistungsbranche beeinflussen. Viele Zentralbanken, darunter die Fed, haben ihre Geldpolitik in wesentlichen Aspekten umgestellt oder wesentliche Veränderungen in ihrer Leitung erfahren. Auch in Zukunft können weitere Änderungen vorgenommen oder erfahren werden. Die CS kann nicht vorhersagen, ob diese Änderungen sie oder ihre Geschäftstätigkeit erheblich beeinträchtigen werden. Änderungen der Geldpolitik üben möglicherweise auch einen Einfluss auf die Bonität ihrer Kunden aus. Sämtliche geldpolitischen Änderungen entziehen sich der Kontrolle der CS und lassen sich kaum vorhersagen.

7.6 Rechtliche Einschränkungen bei den Kunden der CS könnten die Nachfrage nach ihren Dienstleistungen reduzieren

Die CS könnte nicht nur durch Vorschriften, denen sie als Finanzdienstleistungsunternehmen untersteht, erheblich beeinträchtigt werden, sondern auch durch Vorschriften sowie durch Änderungen bei der Vollzugspraxis, die ihre Kunden betreffen. Die Geschäfte der CS könnten unter anderem durch bestehende und vorgeschlagene Steuergesetze, Kartell- und Wettbewerbsrichtlinien, Corporate-Governance-Initiativen und andere staatliche Vorschriften oder Richtlinien beeinträchtigt werden oder durch Änderungen in der Auslegung oder Durchsetzung bestehender Gesetze und Vorschriften, die sich auf die Geschäfte und die Finanzmärkte auswirken. Beispielsweise könnten die Ausrichtung auf die Steuergesetzeskonformität und Änderungen in der Vollzugspraxis zu weiteren Mittelabflüssen aus ihren Vermögensverwaltungsbereichen führen.

8. Wettbewerb

8.1 Die CS steht unter starkem Konkurrenzdruck

Die CS ist in allen Sektoren der Finanzdienstleistungsmärkte mit den von ihr angebotenen Produkten und Dienstleistungen einem heftigen Wettbewerb ausgesetzt. Konsolidierungen durch Fusionen, Übernahmen, Allianzen und Zusammenarbeitsvereinbarungen, unter anderem ausgelöst durch finanzielle Schwierigkeiten, sorgen für zunehmenden Wettbewerbsdruck. Dieser betrifft viele Faktoren: die angebotenen Produkte und Dienstleistungen, die Preissetzung, die Vertriebsysteme, den Kundendienst, die Markenerkennung, die wahrgenommene Finanzkraft sowie die Bereitschaft zum Kapitaleinsatz zwecks Abdeckung von Kundenbedürfnissen. Durch Konsolidierungen sind verschiedene Unternehmen entstanden, die wie die CS die Fähigkeit besitzen, eine breite Produkt- und Dienstleistungspalette anzubieten, die sich von Krediten und Einlagen über Brokerage- und Investmentbanking-Dienstleistungen bis zur Vermögensverwaltung erstreckt. Manche dieser Unternehmen mögen in der Lage sein, eine breitere Produktpalette anzubieten als die CS oder entsprechende Produkte zu konkurrenzfähigeren Preisen anzubieten. Unter den aktuellen Marktbedingungen hat sich die Wettbewerbslandschaft für die Finanzdienstleister einschneidend verändert, da zahlreiche Finanzinstitute sich zusammengeschlossen haben, den Umfang ihrer Aktivitäten geändert haben, Konkurs anmeldeten, staatliche Unterstützung erhielten oder ihren regulatorischen Status gewechselt haben, was ihre Geschäftstätigkeit beeinflusst. Zudem wirkt sich die

heutige Marktlage grundsätzlich auf die Nachfrage der Kunden nach Produkten und Dienstleistungen aus. Einige neue Wettbewerber im Sektor Finanztechnologie haben bestehende Segmente der Geschäftsbereiche der CS ins Visier genommen, die möglicherweise anfällig gegenüber Störungen durch innovative oder weniger regulierte Geschäftsmodelle sein könnten. Auch neue Technologien, darunter Robo-Advisor-Services, Dienstleistungen rund um digitale Assets und Technologien im Bereich anderer Finanzprodukte und -dienstleistungen, können den Wettbewerb in den Märkten, in denen die CS tätig ist, intensivieren. Zum Beispiel ermöglichen diese E-Commerce- und anderen Unternehmen, ähnliche Produkte und Dienstleistungen anzubieten wie die CS – jedoch zu niedrigeren Preisen oder mit einer höheren Wettbewerbsfähigkeit beim Kundenkomfort. Wenn diese Dienstleistungen bzw. Mitbewerber der CS anderen und in einigen Fällen weniger strikten gesetzlichen und/oder regulatorischen Bestimmungen unterliegen, kann dadurch ein Wettbewerbsnachteil für die CS entstehen. Die CS kann keine Zusicherung abgeben, dass ihr Geschäftsergebnis nicht negativ beeinflusst wird.

8.2 Die CS muss hoch qualifizierte Mitarbeitende rekrutieren und binden

Der Geschäftsgang der CS ist in hohem Masse von den Fähigkeiten und dem Engagement hoch qualifizierter Mitarbeitender abhängig. Diese Personen werden stark umworben und am Rekrutierungsmarkt im Bereich Finanzdienstleistungen sowie in anderen Branchen herrscht ein harter Wettbewerb, der auch künftig anhalten dürfte. Zudem könnten sich veränderte und verändernde Normen, Praktiken und Erwartungen der Beschäftigten infolge von COVID-19 sowie die anhaltende Arbeitskräfteknappheit negativ auf die Fähigkeit der CS auswirken, Mitarbeitende zu rekrutieren und zu binden. Die CS hat bedeutende Ressourcen für die Rekrutierung, Fortbildung und Vergütung ihrer Mitarbeitenden eingesetzt. Damit sich die CS weiterhin in ihren Geschäftsfeldern erfolgreich behaupten kann, muss sie in der Lage sein, neue Mitarbeitende zu gewinnen und die bestehenden Mitarbeitenden zu binden und zu motivieren. Die Vergütungspraxis in der Finanzdienstleistungsbranche steht weiterhin im Fokus der Öffentlichkeit und die damit verbundenen regulatorischen Änderungen können es der CS erschweren, hoch qualifizierte Mitarbeitende zu gewinnen und an das Unternehmen zu binden. Insbesondere könnten Einschränkungen der Höhe und der Art der Vergütung leitender Angestellter aufgrund regulatorischer Initiativen – unter anderem die Vergütungsverordnung und nachfolgende Rechtsvorschriften in der Schweiz und die Eigenkapitalrichtlinie IV (Capital Requirements Directive, CRD – geändert durch CRD V) in der EU und Grossbritannien – die Fähigkeit der CS beeinträchtigen, bestimmte hoch qualifizierte Mitarbeitende zu binden und neue qualifizierte Mitarbeitende für bestimmte Geschäftsbereiche einzustellen. Zudem kündigte die CS im Zuge der Archegos- und SCFF-Angelegenheiten eine Reduzierung ihres Pools für die variable Vergütung der Gruppe für 2021 gegenüber dem Vorjahr an. Niedrigere Vergütungen sowie Entwicklungen, die sich auf die Finanzergebnisse und den Ruf der CS auswirken, können ihre Fähigkeit beeinträchtigen, Personal zu binden und neue Mitarbeitende zu gewinnen.

8.3 Die CS ist mit Konkurrenz durch neue Technologien konfrontiert

Die Geschäftsfelder der CS stehen unter Wettbewerbsdruck durch neue Technologien, wie beispielsweise neue Handelstechnologien und die Trends hin zum Direktzugriff auf automatisierte und elektronische Märkte mit geringeren oder keinen Gebühren und Kommissionen sowie zu automatisierten Handelsplattformen. Solche Technologien und Trends könnten die Kommissions- und Handelserträge der CS sinken lassen, ihre Geschäftsfelder von bestimmten Transaktionen ausschliessen, ihre Beteiligung an den Handelsmärkten einschränken und den damit verbundenen Zugang zu Marktinformationen verringern sowie zum Aufkommen neuer und stärkerer Konkurrenten führen. Die CS hat bereits und muss unter Umständen weiterhin zusätzliche Aufwendungen in beachtlicher Höhe für die Entwicklung und Förderung neuer Handelssysteme vornehmen oder in sonstiger Weise in Technologien investieren, um konkurrenzfähig zu bleiben.

Auch die Weiterentwicklung internetbasierter Finanzlösungen hat die Zunahme neuer Technologien wie Kryptowährungen und Blockchain begünstigt, deren disruptives Potenzial für die Finanzdienstleistungsbranche die CS dazu zwingen kann, weitere Ressourcen in die Anpassung ihrer Produkte und Dienstleistungen zu stecken. Infolge der zunehmenden Verbreitung dieser neuen Technologien können auch die Kosten steigen, die die CS aufbringen muss, um neuen Gesetzen, Regelungen und Vorschriften entsprechen zu können, und wenn es der CS nicht schnell genug bzw. nicht gelingt, mit den sich verändernden Kunden- oder Marktpräferenzen Schritt zu halten, kann sich das negativ auf ihr Geschäft und ihr Geschäftsergebnis auswirken. Hinsichtlich der Entwicklung neuer

Produkte und Dienstleistungen, die auf neuen Technologien basieren, ist die CS möglicherweise zudem neuen Risiken ausgesetzt, falls deren Gestaltung und Verwaltung unzureichend sein sollte.

Änderungen des Abschnitts mit dem Titel „5. Wesentliche und Bedeutende Veränderungen“ des Registrierungsformulars

Die drei Absätze des Abschnitts mit der Überschrift "*Allgemeine Informationen – 5. Wesentliche und Bedeutende Veränderungen*" ab Seite 41 des Registrierungsformulars (in der ergänzten Fassung) werden hiermit wie folgt geändert und neu gefasst:

Die Finanz- und Ertragslage der CS und ihrer konsolidierten Tochtergesellschaften hat sich seit dem 31. Dezember 2021 nicht wesentlich verändert.

Die Finanzlage der CS und ihrer konsolidierten Tochtergesellschaften hat sich seit dem 31. Dezember 2021 nicht wesentlich verändert.

Abgesehen von den Folgen der Angelegenheiten, die im Registrierungsformular (in der ergänzten Fassung) im Abschnitt „Risikofaktoren in Bezug auf die CS“ offengelegt wurden, haben sich die Aussichten der CS und ihrer konsolidierten Tochtergesellschaften seit dem 31. Dezember 2021 nicht wesentlich verschlechtert.

Änderungen des Abschnitts mit dem Titel „10. Rechts- und Schiedsverfahren“ des Registrierungsformulars

Der Abschnitt mit der Überschrift "*Allgemeine Informationen – 10. Rechts- und Schiedsverfahren*" ab Seite 63 des Registrierungsformulars (in der ergänzten Fassung) wird hiermit um die folgenden Informationen ergänzt:

Ausser soweit im Abschnitt "Rechtsstreitigkeiten" (Anhang 40 der Konsolidierten Jahresrechnung der CSG auf Seiten 413 bis 425 (Seiten 435 bis 447 der PDF-Datei) des Formulars 20-F vom 10. März 2022) offengelegt, gibt es bzw. gab es in dem zum Datum des Achten Nachtrags endenden Zwölfmonatszeitraum keine behördlichen, gerichtlichen oder schiedsgerichtlichen Verfahren, die sich erheblich auf die Finanzlage oder die Rentabilität der Bank auswirken werden bzw. in der jüngsten Vergangenheit erheblich darauf ausgewirkt haben, und nach Kenntnis der CS sind keine solche Verfahren anhängig bzw. angedroht.

Anhang 1

Der Abschnitt "ANHANG 1 – ANGABEN NACH MASSGABE VON ARTIKEL 26 (4) DER VERORDNUNG (EU) 2017/1129" im Registrierungsformular wird durch die in Anhang 1 zu diesem Nachtrag enthaltenen Informationen geändert und ersetzt.

Allgemeines

Dieser Achte Nachtrag und die durch Verweis mittels dieses Achten Nachtrags in das Registrierungsformular einbezogenen Dokumente wurde bei der CSSF eingereicht, und Kopien des Registrierungsformulars, der Bestehenden Nachträge und dieses Achten Nachtrags und der durch Verweis jeweils in das Registrierungsformular (in der um die Bestehenden Nachträge und diesen Achten Nachtrag ergänzten Fassung) einbezogenen Dokumente sind kostenlos (i) in elektronischer Form auf der Website der Luxemburger Börse unter www.bourse.lu und auf der Website der CS unter: <https://www.credit-suisse.com/about-us/en/investor-relations/financial-regulatory-disclosures/regulatory-disclosures/company-registration-documents.html> sowie (ii) in ausgedruckter Form zu den üblichen Geschäftszeiten am eingetragenen Hauptsitz bei der CS am Paradeplatz 8, 8001, Zürich, Schweiz erhältlich.

Mit Ausnahme der durch Verweis in das Registrierungsformular (in der um die Bestehenden Nachträge und diesen Achten Nachtrag ergänzten Fassung) einbezogenen Dokumente, die auf der Website der Luxemburger Börse (www.bourse.lu) oder auf der Website der CS abrufbar sind, werden keine auf den Websites verlinkten Inhalte durch Verweis in das Registrierungsformular einbezogen.

Soweit in den Bestehenden Nachträgen und diesem Achten Nachtrag keine anderslautenden Angaben enthalten sind, haben sich seit der Veröffentlichung des Registrierungsformulars in Bezug auf die im

Registrierungsformular enthaltenen Informationen keine sonstigen wichtigen neuen Umstände, wesentlichen Unrichtigkeiten oder Ungenauigkeiten ergeben bzw. wurden keine sonstigen wichtigen neuen Umstände, wesentlichen Unrichtigkeiten oder Ungenauigkeiten festgestellt.

In Übereinstimmung mit Artikel 23 (2a) der Verordnung (EU) 2017/1129 haben Anleger, die dem Erwerb oder der Zeichnung von Wertpapieren nach Massgabe der in Annex 1 aufgeführten Prospekte bereits vor Veröffentlichung dieses Achten Nachtrags zugestimmt haben, das Recht, ihre Zusagen innerhalb von drei Arbeitstagen nach Veröffentlichung dieses Achten Nachtrags zu widerrufen, vorausgesetzt, dass der wichtige neue Umstand, die wesentliche Unrichtigkeit oder die wesentliche Ungenauigkeit, der bzw. die in Artikel 23(1) der Verordnung (EU) 2017/1129 in Bezug genommen werden, vor dem Ablauf der Angebotsfrist oder — falls früher — der Lieferung der Wertpapiere eingetreten ist oder festgestellt wurde. In diesem Zusammenhang sollten Anleger die CS an ihrem Hauptsitz (Paradeplatz 8, 8001 Zürich, Schweiz) kontaktieren. Die Frist für das Widerrufsrecht endet am 1. April 2022.

Verantwortlichkeitserklärung

Die CS übernimmt die Verantwortung für das Registrierungsformular in seiner durch die Bestehenden Nachträge und diesen Achten Nachtrag ergänzten Fassung. Nach bestem Wissen der CS (die jede angemessene Sorgfalt hat walten lassen, um dies sicherzustellen) entsprechen die in dem Registrierungsformular (in seiner durch die Bestehenden Nachträge und diesen Achten Nachtrag ergänzten Fassung) enthaltenen Informationen den Tatsachen, und es wurde darin nichts ausgelassen, das sich auf die Bedeutung dieser Informationen auswirken könnte.

Dieser Achte Nachtrag ist nicht zur Verwendung in den Vereinigten Staaten bestimmt und darf weder in die Vereinigten Staaten versandt noch innerhalb der Vereinigten Staaten ausgehändigt werden, es sei denn, er ist in Angebotsdokumenten für Wertpapiere enthalten, die von der CS emittiert wurden, die in die Vereinigten Staaten versandt oder innerhalb der Vereinigten Staaten ausgehändigt werden können.

ANNEX 1 – LISTE DER PROSPEKTE, AUF DIE SICH DER NACHTRAG BEZIEHT

1. Wertpapierbeschreibung für die Emission von Renditeoptimierungs-Produkten der Credit Suisse AG vom 18. Juni 2021, welche zusammen mit dem Registrierungsformular einen Basisprospekt bildet
2. Wertpapierbeschreibung für die Emission von Partizipations-Produkten der Credit Suisse AG vom 18. Juni 2021, welche zusammen mit dem Registrierungsformular einen Basisprospekt bildet
3. Wertpapierbeschreibung für die Emission durch Credit Suisse AG von Komplexen Produkten mit Mindestrückzahlungsbetrag vom 18. Juni 2021, welche zusammen mit dem Registrierungsformular einen Basisprospekt bildet
4. Wertpapierbeschreibung für die Emission von Mini-Futures der Credit Suisse AG vom 24. Juni 2021, welche zusammen mit dem Registrierungsformular einen Basisprospekt bildet
5. Wertpapierbeschreibung für die Emission von Warrants der Credit Suisse AG vom 24. Juni 2021, welche zusammen mit dem Registrierungsformular einen Basisprospekt bildet
6. Wertpapierbeschreibung für die Emission von Fixed-Income-Produkten der Credit Suisse AG vom 23. Juni 2021, welche zusammen mit dem Registrierungsformular einen Basisprospekt bildet

**ANHANG 1 – ANGABEN NACH MASSGABE VON ARTIKEL 26 (4) DER VERORDNUNG
(EU) 2017/1129**

BASISINFORMATIONEN ÜBER DIE EMITTENTIN			
Wer ist die Emittentin der Wertpapiere?			
Sitz und Rechtsform der Emittentin, das für die Emittentin geltende Recht und Land der Gründung der Gesellschaft			
Die Credit Suisse AG ("CS" oder "Credit Suisse") (LEI: ANGGYXNX0JLX3X63JN86) ist eine nach schweizerischem Recht gegründete Aktiengesellschaft mit Sitz in Zürich und als solche nach schweizerischem Recht tätig.			
Haupttätigkeiten der Emittentin			
Haupttätigkeitsbereich der CS ist die Erbringung von Finanzdienstleistungen in den Bereichen Private Banking, Investment Banking und Asset Management.			
Hauptaktionäre, einschliesslich an der CS bestehender unmittelbarer oder mittelbarer Beteiligungen oder Beherrschungsverhältnisse sowie Angaben, wer diese Beteiligungen hält bzw. diese Beherrschung ausübt			
Die CS befindet sich vollständig im Besitz der Credit Suisse Group AG.			
Wichtigste Führungskräfte			
Die wichtigsten Führungskräfte der Emittentin sind die Mitglieder ihrer Geschäftsleitung. Dies sind: Thomas Gottstein (Chief Executive Officer), Romeo Cerutti, Francesco De Ferrari, Christine Graeff, Joanne Hannaford, Ulrich Körner, Rafael Lopez Lorenzo, David R. Mathers, Christian Meissner, Helman Sitohang und David Wildermuth.			
Revisionsstelle			
Unabhängige Revisionsstelle und gesetzliche Revisionsstelle der CS für die Geschäftsjahre zum 31. Dezember 2021 und zum 31. Dezember 2020 war die PricewaterhouseCoopers AG, Birchstrasse 160, 8050 Zürich, Schweiz.			
Die KPMG AG, Räfelstrasse 28, 8045 Zürich, Schweiz, war unabhängige Revisionsstelle und gesetzliche Revisionsstelle der CS für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2019.			
Die CS hat die BDO AG, Fabrikstrasse 50, 8031 Zürich, Schweiz, als Sonderprüfer für die Abgabe von rechtlich verlangten, besonderen Prüfungsbestätigungen im Zusammenhang mit Kapitalerhöhungen gemäss Artikel 652f des Schweizerischen Obligationenrechts mandatiert.			
Wie sehen die wesentlichen Finanzinformationen in Bezug auf die Emittentin aus?			
Die CS hat die in den nachfolgenden Tabellen enthaltenen wesentlichen Finanzinformationen für die Geschäftsjahre zum 31. Dezember 2021, 2020 und 2019 dem Geschäftsbericht 2021 entnommen, soweit nicht anders angegeben.			
Die konsolidierte Jahresrechnung wurde in Übereinstimmung mit den in den USA allgemein anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen (<i>Accounting Principles Generally Accepted in the US</i> , US GAAP) erstellt und wird in Schweizer Franken (CHF) ausgewiesen.			
Konsolidierte Erfolgsrechnung der CS			
(in Mio. CHF)	per 31. Dezember 2021 (geprüft)	per 31. Dezember 2020 (geprüft)	per 31. Dezember 2019 (geprüft)
Nettoertrag	23.042	22.503	22.686
Davon: Zinserfolg	5.925	5.960	7.049
Davon: Kommissions- und Dienstleistungsertrag	13.180	11.850	11.071
Davon: Handelserfolg	2.371	3.178	1.773
Rückstellung für Kreditrisiken	4.209	1.092	324
Total Geschäftsaufwand	18.924	18.200	17.969
Davon: Kommissionaufwand	1.243	1.256	1.276
Gewinn/(Verlust) vor Steuern	(91)	3.211	4.393
den Aktionären zurechenbarer Reingewinn/(-verlust)	(929)	2.511	3.081

Konsolidierte Bilanz der CS		
(in Mio. CHF)	per 31. Dezember 2021 (geprüft)	per 31. Dezember 2020 (geprüft)
Total Aktiven	759.214	822.831
Davon: Ausleihungen, netto	300.358	300.341
Davon: Forderungen aus Kundenhandel	16.689	35.943
Total Verbindlichkeiten	711.127	775.772
Davon: Kundeneinlagen	393.841	392.039
Davon: Kurzfristige Geldaufnahmen	25.336	21.308
Davon: Langfristige Verbindlichkeiten	160.695	160.279
Davon: Vorrangige Verbindlichkeiten	95.468	94.768
Davon: Nachrangige Verbindlichkeiten	63.836	63.765
Davon: Verbindlichkeiten aus Kundenhandel	13.062	21.655
Total Eigenkapital	48.087	47.059
Davon: Eigenkapital der Aktionäre	47.390	46.264
Kennzahlen (in %)		
Quote des harten Schweizer Kernkapitals (CET1)	16,5	14,7
Schweizer TLAC-Quote	37,5	35,3
Schweizer TLAC Leverage Ratio	11,2	12,1

Welche zentralen Risiken bestehen speziell im Zusammenhang mit der Emittentin?

Im Zusammenhang mit der Emittentin bestehen die folgenden zentralen Risiken:

1. Liquiditätsrisiko, falls die Emittentin nicht in der Lage ist, Mittel aufzunehmen, zu hinreichend günstigen Konditionen Zugang zu Kapitalmärkten zu erhalten (auch aufgrund einer Herabsetzung ihrer Kreditratings) oder ihre Vermögenswerte zu verkaufen. Dieses Risiko kann sich auch aus erhöhten Liquiditätskosten ergeben. CS verlässt sich zu Finanzierungszwecken stark auf ihre Einlagen, die unter Umständen nicht weiterhin als eine stabile Finanzierungsquelle zur Verfügung stehen.
2. Risiken infolge der Aussetzung und fortlaufenden Liquidierung bestimmter Lieferkettenfinanzierungsfonds und der Nichterfüllung von Marginverpflichtungen durch einen in den USA ansässigen Hedgefonds (und des Rückzugs der CS aus ihren diesbezüglichen Positionen). In Bezug auf diese Angelegenheiten wurden eine Reihe von aufsichtsbehördlichen sowie weitere Untersuchungen, Ermittlungen und Massnahmen eingeleitet bzw. in Betracht gezogen. Zudem bestehen Risiken aufgrund von Marktschwankungen und Volatilität in der Anlagetätigkeit der CS (wogegen ihre Hedging-Strategien sich nicht als effektiv erweisen könnten). Die Ausbreitung von COVID-19 und die infolgedessen weltweit umgesetzten staatlichen Kontrollen und Eindämmungsmassnahmen sorgten für schwerwiegende Beeinträchtigungen der globalen Lieferketten, Arbeitsmärkte und der wirtschaftlichen Aktivität, die zu steigendem Inflationsdruck und erhöhter Volatilität am Markt beigetragen haben. Die Rücknahme von geldpolitischen Hilfsmassnahmen sowie von Hilfsmassnahmen zur Stützung der Liquidität, die zu Beginn der COVID-19-Pandemie von grossen Zentralbanken eingeführt wurden, kann sich nachteilig auf das Wirtschaftswachstum und die Geschäftsbereiche, Tätigkeiten und finanzielle Performance der CS auswirken. Die Ausbreitung von COVID-19 hat weiterhin negative Folgen für die Weltwirtschaft – deren Schweregrad und Dauer schwer vorherzusagen sind. Die COVID-19-Pandemie hatte erhebliche negative Auswirkungen auf die Kreditverlustschätzungen, Mark-to-Market-Verluste, den Handelserfolg, den Zinserfolg und potenzielle Goodwill-Beurteilungen der CS, die sich fortsetzen können. Möglicherweise wird sie zudem die Fähigkeit der CS beeinträchtigen, ihre strategischen Ziele erfolgreich umzusetzen. Darüber hinaus ist die CS auch anderen ungünstigen wirtschaftlichen, geldpolitischen, politischen, rechtlichen, aufsichtsrechtlichen oder sonstigen Entwicklungen in den Ländern ausgesetzt, in denen sie tätig ist (sowie in Ländern, in denen sie derzeit keine Geschäfte tätigt), darunter der sich verschärfende Konflikt zwischen Russland und der Ukraine, infolge dessen die USA, die Europäische Union, Grossbritannien und weitere Länder Ausfuhrkontrollen sowie Finanz- und Wirtschaftssanktionen gegen bestimmte russische Unternehmen und/oder Personen verhängt haben. Weitere Sanktionen können folgen (wodurch die CS Einschränkungen (einschliesslich russischer Gegenmassnahmen) bei der Interaktion mit bestimmten Privat- und/oder institutionellen Kunden ausgesetzt sein kann). Zudem könnte der Konflikt zu regionaler und/oder weltweiter Instabilität führen und die Rohstoff- und andere Finanzmärkte oder die wirtschaftliche Lage beeinträchtigen. Ausserdem bestehen Unsicherheiten wegen des Wegfalls von Referenzzinssätzen. Das umfangreiche Engagement der CS im Immobiliensektor sowie weitere grosse und konzentrierte Positionen können die CS anfällig für hohe Verluste machen. Viele dieser Marktrisiken, wie beispielsweise die Auswirkungen von COVID-19, können die übrigen Risiken erhöhen, u. a. Kreditrisiken, die über eine Vielzahl von Transaktionen und Gegenparteien hinweg bestehen, und die diesbezüglich von der CS verwendeten Informationen können unrichtig oder unvollständig sein. Diese werden durch ungünstige wirtschaftliche Rahmenbedingungen und Marktvolatilität verschärft, unter anderem auch aufgrund möglicher Zahlungsausfälle grosser Finanzinstitute (bzw. diesbezüglicher Befürchtungen).

3. Ob die CS in der Lage ist, ihre aktuelle, auf einer Reihe wesentlicher Annahmen basierende Strategie erfolgreich umzusetzen, hängt von unterschiedlichen Faktoren ab, auf die sie keinen Einfluss hat, u. a. von den Marktbedingungen, dem wirtschaftlichen Umfeld und Gesetzesänderungen. Die Umsetzung der Strategie von CS könnte bestimmte Risiken, denen sie ausgesetzt ist, erhöhen, wie beispielsweise Kreditrisiken, Marktrisiken, operationelle Risiken und aufsichtsrechtliche Risiken. Der Ausstieg der CS aus bestimmten Geschäftsbereichen und die Produkterweiterung etwa im Bereich nachhaltiger Anlage- und Finanzlösungen können unerwartete negative Auswirkungen in anderen Bereichen des Geschäfts zur Folge haben und das gesamte Geschäft der CS beeinträchtigen. Die Umsetzung der Strategie von CS im Zusammenhang mit Akquisitionen und weiteren ähnlichen Transaktionen setzt sie dem Risiko einer Übernahme unerwarteter Verbindlichkeiten (einschliesslich rechtlicher und Compliance-bezogener Probleme) sowie von Schwierigkeiten bei der Einbindung übernommener Unternehmen in ihre bestehenden Tätigkeiten aus.
4. Länderspezifische, regionale und politische Risiken in den Regionen, in denen die CS Kunden oder Gegenparteien hat, und die sich ungünstig auf deren Fähigkeit auswirken können, ihre Verpflichtungen gegenüber der CS zu erfüllen. Die Strategie der CS sieht u. a. vor, ihr Vermögensverwaltungsgeschäft in den Ländern der Emerging Markets auszuweiten, wodurch sich ihre bestehenden Risiken bezüglich der wirtschaftlichen, finanziellen und politischen Störungen in diesen Schwellenländern zwangsläufig erhöhen und sie erhebliche Verluste erleiden könnte. Entsprechend ist die CS Risiken ausgesetzt, die mit Wechselkursschwankungen verbunden sind, vor allem gegenüber dem US-Dollar.
5. Die CS ist einer breiten Vielfalt an operationellen Risiken ausgesetzt (einschliesslich Cybersicherheits- und anderen Informationstechnologierisiken), die sich im Zusammenhang mit ungeeigneten bzw. mangelhaften internen Prozessen, Personen, Systemen oder externen Ereignissen ergeben. Die CS verlässt sich in hohem Masse auf ihre Finanz-, Buchführungs- und sonstigen EDV-Systeme, die vielseitig und komplex sind, und aufgrund ihrer weltweiten Präsenz ist sie unter Umständen zusätzlichen Technologierisiken ausgesetzt. In diesem Zusammenhang ist die CS Risiken durch menschliches Versagen, Fahrlässigkeit, Fehlverhalten von Mitarbeitenden (einschliesslich Fehleinschätzungen, Betrug, Böswilligkeit und/oder Verstössen gegen geltende Gesetze, Regelungen und Richtlinien bzw. der Nichteinhaltung von Prozessen), unbeabsichtigten technischen Fehlern, Cyberangriffen und Verstössen gegen Informations- oder Sicherheitsvorschriften ausgesetzt. Daraus entstehen für die CS auch Risiken aus einer möglichen Nichteinhaltung von Richtlinien oder Vorschriften. Die CS muss erhebliche finanzielle und personelle Ressourcen einsetzen, um sich vor den Bedrohungen für ihre Cybersicherheit und Datenschutzsysteme zu schützen. Die deutliche Zunahme der Cybersicherheitsrisiken in den vergangenen Jahren ist unter anderem auch auf die steigende Zahl böswilliger Akteure und ihre immer raffinierteren Methoden zurückzuführen. Die andauernde COVID-19-Pandemie hat für die Mitarbeitenden der CS zu einem weitreichenden und anhaltenden Wechsel zu Telearbeit geführt sowie zu einer zunehmenden Nutzung online (digital) erbrachter Bankdienstleistungen durch die Kunden der CS, wodurch sich die Anfälligkeit der IT-Systeme der CS sowie die Wahrscheinlichkeit von Schäden infolge von Cybersicherheitsvorfällen erhöht haben. Die bestehenden Verfahren und Richtlinien der CS zur Steuerung ihrer Risiken sind unter Umständen nicht ausreichend wirksam, um die Risikoexposition der CS in jedem Marktumfeld oder gegenüber allen Arten von Risiken vollständig zu mindern. Das gilt unter anderem für Risiken, die die CS vollständig oder teilweise nicht identifiziert, vorhersieht oder mindert. Dies kann erhebliche unerwartete Verluste zur Folge haben. Zudem kann es sehr zeit- und ressourcenintensiv sein, Unzulänglichkeiten oder Versäumnisse bei den Risikomanagementprozessen, –richtlinien, -Tools, -Kennzahlen und -Modellen der CS zu beheben. Solche Unzulänglichkeiten oder Versäumnisse können ausserdem eine Nichteinhaltung geltender Gesetze, Richtlinien und Vorschriften, schärfere Kontrollen durch die Aufsichtsbehörden, behördliche Untersuchungen, Gerichtsverfahren, Rechtsstreitigkeiten, Bussgelder, Strafen oder sonstige Sanktionen sowie Kapitalzuschläge oder Aufschläge für die CS zur Folge haben. Darüber hinaus können sie den Ruf der CS schädigen. Des Weiteren können die tatsächlichen Ergebnisse der CS erheblich von ihren Schätzungen und Bewertungen abweichen, die Ermessenssache sind und auf den verfügbaren Informationen sowie auf zukunftsorientierten Modellen und Verfahren beruhen. Dasselbe gilt für die buchhalterische Behandlung ausserbilanzieller Gesellschaften durch die CS, die unter anderem Zweckgesellschaften betrifft und wesentlich von Ermessensentscheidungen der Geschäftsleitung bei der Anwendung von Rechnungslegungsstandards abhängt; diese Standards (und ihre Auslegung) haben sich geändert und können weiteren Änderungen unterliegen. Darüber hinaus könnten meteorologische und Übergangsklimarisiken entweder direkt (über die physischen Vermögenswerte, Kosten und Geschäftsaktivitäten der CS) oder indirekt (über die finanziellen Beziehungen zu ihren Kunden) finanzielle Auswirkungen auf die CS entfalten. Infolge der steigenden Zahl klima- und nachhaltigkeitsbezogener Gesetze, Regelungen und Vorschriften und der steigenden Nachfrage verschiedener Stakeholder nach umweltverträglichen Produkten und Dienstleistungen sowie aufsichtsrechtlicher Überprüfungen kann die CS im Zusammenhang mit dem Klimawandel, Umweltzerstörung und anderen ESG-Themen zunehmend Prozess- und Vertragshafungsrisiken sowie Durchsetzungsmassnahmen ausgesetzt sein.
6. Die CS ist erheblichen rechtlichen Risiken ausgesetzt, die schwer vorherzusehen sind, und der Umfang und die Zahl der in Gerichtsverfahren, regulatorischen Verfahren und anderen Rechtsstreiten gegen Finanzdienstleistungsunternehmen erhobenen Schadensersatzforderungen nehmen in vielen der wichtigsten Märkte, in denen die CS tätig ist, weiter zu. Das Geschäft der CS ist stark reguliert und bestehende, neue oder geänderte Gesetze, Richtlinien und Vorschriften (auch in Bezug auf Sanktionen) sowie die CS betreffende geldpolitische Änderungen (sowie Vorschriften und Änderungen bei der Vollzugspraxis, die ihre Kunden betreffen)

können ihre Geschäftstätigkeit und Fähigkeit zur Umsetzung ihrer strategischen Pläne beeinträchtigen, ihre Kosten erhöhen und sich auf die Nachfrage von Kunden nach Dienstleistungen der CS auswirken. Darüber hinaus könnte die Fähigkeit der CS, Kunden, Anleger und Mitarbeitende zu gewinnen und zu halten und Geschäfte mit ihren Gegenparteien zu tätigen, in dem Masse beeinträchtigt werden, in dem ihr Ruf beschädigt wird, wobei eine Rufschädigung unterschiedliche Ursachen haben kann, unter anderem falls ihre Verfahren und Kontrollen versagen (bzw. zu versagen scheinen). Des Weiteren können Schweizer Abwicklungsverfahren Auswirkungen auf die Aktionäre und Gläubiger der CS haben.

7. Die CS steht in allen Finanzdienstleistungsmärkten unter starkem Konkurrenzdruck, der aufgrund von Konsolidierungen sowie neuen und modernen Technologien (einschliesslich von Trends hin zum Direktzugriff auf automatisierte und elektronische Märkte, zu Robo-Advisor-Services und Dienstleistungen rund um digitale Assets und zu automatisierten Handelsplattformen) zugenommen hat. Neue Technologien wie Kryptowährungen und Blockchain haben unter Umständen ein disruptives Potenzial für die Finanzdienstleistungsbranche und können die CS dazu zwingen, weitere Ressourcen in die Anpassung ihrer Produkte und Dienstleistungen zu stecken. In einem derart hart umkämpften Umfeld hängt die Performance der CS davon ab, ob es ihr gelingt, gut ausgebildete Mitarbeitende einzustellen und zu binden.